

2016**Ausgegeben zu Bonn am 28. April 2016****Nr. 11**

Tag	Inhalt	Seite
15. 4. 2016	Sechszwanzigste Verordnung über die Änderung des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (26. SOLAS-Änderungsverordnung – 26. SOLAS-ÄndV)	411
20. 4. 2016	Verordnung zu den Änderungen der Gemeinsamen Ausführungsordnung vom 18. Januar 1996 zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken und zum Protokoll zu diesem Abkommen	420
28. 3. 2016	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von Nairobi von 2007 über die Beseitigung von Wracks	428
28. 3. 2016	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Cubic Applications, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-03-13)	429
28. 3. 2016	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Booz Allen Hamilton, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-39-20)	432
28. 3. 2016	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Booz Allen Hamilton, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-39-27)	435
28. 3. 2016	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Booz Allen Hamilton, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-39-36)	438
28. 3. 2016	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „General Dynamics Information Technology“ (Nr. DOCPER-AS-71-01)	441
28. 3. 2016	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „CACI-WGI, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-104-02)	444
28. 3. 2016	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Six3 Intelligence Solutions, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-109-01)	447
28. 3. 2016	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Intelligence, Communications and Engineering, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-131-01)	450
30. 3. 2016	Bekanntmachung zu dem Europäischen Fürsorgeabkommen	453
31. 3. 2016	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Entwicklungsgemeinschaft des Südlichen Afrika (SADC) über Finanzielle Zusammenarbeit	453
31. 3. 2016	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Entwicklungsgemeinschaft des Südlichen Afrika (SADC) über Finanzielle Zusammenarbeit	455
31. 3. 2016	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Entwicklungsgemeinschaft des Südlichen Afrika (SADC) über Finanzielle Zusammenarbeit	457
1. 4. 2016	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht	459
1. 4. 2016	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1989 über Bergung	460
1. 4. 2016	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 2001 über die Beschränkung des Einsatzes schädlicher Bewuchsschutzsysteme auf Schiffen	460
1. 4. 2016	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 1996 zum Übereinkommen über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen von 1972	461

Fortsetzung nächste Seite

Tag	Inhalt	Seite
4. 4.2016	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Gründung einer Europäischen Konferenz für Molekularbiologie	461
4. 4.2016	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch	462
5. 4.2016	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Änderung von 2001 des Übereinkommens über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen	462
5. 4.2016	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über die strategische Umweltprüfung zum Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen	463
5. 4.2016	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung eines Europäischen Laboratoriums für Molekularbiologie	463
5. 4.2016	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische	464
7. 4.2016	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Cubic Applications, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-03-11)	465
7. 4.2016	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Cubic Applications, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-03-12)	468
7. 4.2016	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der durch das Protokoll von 1978 geänderten Fassung	471
7. 4.2016	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Anlage V des Internationalen Übereinkommens von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der durch das Protokoll von 1978 geänderten Fassung	471
11. 4.2016	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern	472

**Sechszwanzigste Verordnung
über die Änderung des Internationalen Übereinkommens von 1974
zum Schutz des menschlichen Lebens auf See
(26. SOLAS-Änderungsverordnung – 26. SOLAS-ÄndV)**

Vom 15. April 2016

Auf Grund des § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, 4, 5 und 7 sowie Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Seeaufgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 2016 (BGBl. I S. 62) verordnet das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur:

Artikel 1

Folgende in London vom Schiffssicherheitsausschuss (MSC) der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation angenommene Entschlüsse werden hiermit in Kraft gesetzt:

1. MSC.350(92) vom 21. Juni 2013,
2. MSC.366(93) vom 22. Mai 2014,

jeweils zur Änderung des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (BGBl. 1979 II S. 141, 142), das zuletzt durch die Entschlüsse MSC.325(90) vom 24. Mai 2012 und MSC.338(91) vom 30. November 2012 (BGBl. 2014 II S. 1122, 1123, 1128) geändert worden ist.

Die Entschlüsse werden nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Artikel 2

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur kann den Wortlaut der amtlichen deutschen Übersetzung des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See und des Protokolls von 1988 zu diesem Übereinkommen in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 3

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Die Entschlüsse MSC.350(92) ist für die Bundesrepublik Deutschland am 1. Januar 2015 in Kraft getreten.
- (3) Die Entschlüsse MSC.366(93) ist für die Bundesrepublik Deutschland am 1. Januar 2016 in Kraft getreten.

Berlin, den 15. April 2016

Der Bundesminister
für Verkehr und digitale Infrastruktur
A. Dobrindt

Entschlieung MSC.350(92)
(angenommen am 21. Juni 2013)

Änderungen des Internationalen Übereinkommens von 1974
zum Schutz des menschlichen Lebens auf See
in seiner zuletzt geänderten Fassung

Resolution MSC.350(92)
(adopted on 21 June 2013)

Amendments to the International Convention
for the Safety of Life at Sea, 1974,
as amended

Résolution MSC.350(92)
(adoptée le 21 juin 2013)

Amendements à la Convention internationale de 1974
pour la sauvegarde de la vie humaine en mer,
telle que modifiée

(Übersetzung)

The maritime safety committee,

recalling Article 28(b) of the Convention on the International Maritime Organization concerning the functions of the Committee,

recalling also article VIII(b) of the International Convention for the Safety of Life at Sea (SOLAS), 1974 (hereinafter referred to as "the Convention"), concerning the amendment procedure applicable to the annex to the Convention, other than to the provisions of chapter I thereof,

having considered, at its ninety-second session, amendments to the Convention, proposed and circulated in accordance with article VIII(b)(i) thereof,

1. adopts, in accordance with article VIII(b)(iv) of the Convention, amendments to the Convention, the text of which is set out in the annex to the present resolution;
2. determines, in accordance with article VIII(b)(vi)(2)(bb) of the Convention, that the said amendments shall be deemed to have been accepted on 1 July 2014, unless, prior to that date, more than one third of the Contracting Governments to the Convention or Contracting Governments the combined merchant fleets of which constitute not less than 50% of the gross tonnage of the world's merchant fleet, have notified their objections to the amendments;

Le Comité de la sécurité maritime,

rappelant l'article 28 b) de la Convention portant création de l'Organisation maritime internationale, qui a trait aux fonctions du Comité,

rappelant également l'article VIII b) de la Convention internationale de 1974 pour la sauvegarde de la vie humaine en mer (Convention SOLAS) (ci-après dénommée «la Convention»), qui a trait à la procédure d'amendement de l'Annexe à la Convention, à l'exclusion du chapitre I,

ayant examiné, à sa quatre-vingt-deuxième session, les amendements à la Convention qui avaient été proposés et diffusés conformément à l'article VIII b) i) de la Convention,

1. adopte, conformément à l'article VIII b) iv) de la Convention, les amendements à la Convention dont le texte figure en annexe à la présente résolution;
2. décide que, conformément à l'article VIII b) vi) 2) bb) de la Convention, ces amendements seront réputés avoir été acceptés le 1^{er} juillet 2014, à moins que, avant cette date, plus d'un tiers des Gouvernements contractants à la Convention, ou des Gouvernements contractants dont les flottes marchandes représentent au total 50 % au moins du tonnage brut de la flotte mondiale des navires de commerce, n'aient notifié qu'ils élèvent une objection contre ces amendements;

Der Schiffssicherheitsausschuss –

in Anbetracht des Artikels 28 Buchstabe b des Übereinkommens über die Internationale Seeschiffahrts-Organisation betreffend die Aufgaben des Ausschusses;

ebenso in Anbetracht des Artikels VIII Buchstabe b des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (SOLAS) (im Folgenden als „Übereinkommen“ bezeichnet) betreffend das Verfahren zur Änderung der Anlage des Übereinkommens mit Ausnahme von deren Kapitel I;

nach der auf seiner zweiundneunzigsten Tagung erfolgten Prüfung von Änderungen des Übereinkommens, die nach dessen Artikel VIII Buchstabe b Ziffer i vorgeschlagen und weitergeleitet worden waren –

1. beschließt nach Artikel VIII Buchstabe b Ziffer iv des Übereinkommens die Änderungen des Übereinkommens, deren Wortlaut in der Anlage zu dieser Entschlieung wiedergegeben ist;
2. bestimmt nach Artikel VIII Buchstabe b Ziffer vi Nummer 2 Doppelbuchstabe bb des Übereinkommens, dass die Änderungen als am 1. Juli 2014 angenommen gelten, sofern nicht vor diesem Zeitpunkt mehr als ein Drittel der Vertragsregierungen des Übereinkommens oder aber Vertragsregierungen, deren Handelsflotten insgesamt mindestens 50 vom Hundert des Bruttoreaumgehalts der Welthandelsflotte ausmachen, ihren Einspruch gegen die Änderungen notifiziert haben;

3. invites SOLAS Contracting Governments to note that, in accordance with article VIII(b)(vii)(2) of the Convention, the amendments shall enter into force on 1 January 2015 upon their acceptance in accordance with paragraph 2 above;
4. requests the Secretary-General, in conformity with article VIII(b)(v) of the Convention, to transmit certified copies of the present resolution and the text of the amendments contained in the annex to all Contracting Governments to the Convention;
5. also requests the Secretary-General to transmit copies of this resolution and its annex to Members of the Organization which are not Contracting Governments to the Convention.
3. invite les Gouvernements contractants à la Convention SOLAS à noter que, conformément à l'article VIII b) vii) 2) de la Convention, ces amendements entreront en vigueur le 1^{er} janvier 2015, lorsqu'ils auront été acceptés dans les conditions prévues au paragraphe 2 ci-dessus;
4. prie le Secrétaire général de transmettre, conformément à l'article VIII b) v) de la Convention, des copies certifiées conformes de la présente résolution et du texte des amendements qui y est annexé à tous les Gouvernements contractants à la Convention;
5. prie également le Secrétaire général de transmettre des copies de la présente résolution et de son annexe aux Membres de l'Organisation qui ne sont pas des Gouvernements contractants à la Convention.
3. fordert die SOLAS-Vertragsregierungen auf, zur Kenntnis zu nehmen, dass nach Artikel VIII Buchstabe b Ziffer vii Nummer 2 des Übereinkommens die Änderungen nach ihrer Annahme gemäß Nummer 2 dieser EntschlieÙung am 1. Januar 2015 in Kraft treten;
4. ersucht den Generalsekretär, nach Artikel VIII Buchstabe b Ziffer v des Übereinkommens allen Vertragsregierungen des Übereinkommens beglaubigte Abschriften dieser EntschlieÙung und des Wortlauts der in der Anlage enthaltenen Änderungen zu übermitteln;
5. ersucht den Generalsekretär ferner, den Mitgliedern der Organisation, die nicht Vertragsregierungen des Übereinkommens sind, Abschriften der EntschlieÙung und ihrer Anlage zu übermitteln.

Annex

Amendments to
the International Convention
for the Safety of Life at Sea,
1974,
as amended

Chapter III**Life-saving appliances
and arrangements****Part B**

Requirements for ships and
life-saving appliances

Regulation 19 – Emergency training and drills

1 The existing text of paragraphs 2.2 and 2.3 is replaced with the following:

„2.2 On a ship engaged on a voyage where passengers are scheduled to be on board for more than 24 h, musters of newly-embarqued passengers shall take place prior to or immediately upon departure. Passengers shall be instructed in the use of the lifejackets and the action to take in an emergency.

2.3 Whenever new passengers embark, a passenger safety briefing shall be given immediately before departure, or immediately after departure. The briefing shall include the instructions required by regulations 8.2 and 8.4, and shall be made by means of an announcement, in one or more languages likely to be understood by the passengers. The announcement shall be made on the ship's public address system, or by other equivalent means likely to be heard at least by the passengers who have not yet heard it during the voyage. The briefing may be included in the muster required by paragraph 2.2. Information cards or posters or video programmes displayed on ships video displays may be used to supplement the brief-

Annexe

Amendements à la
Convention Internationale
de 1974 pour la sauvegarde de la
vie humaine en mer,
telle que modifiée

Chapitre III**Engins et dispositifs de sauvetage****Partie B**

Prescriptions applicables aux navires
et aux engins de sauvetage

Règle 19 – Formation et exercices en vue d'une situation critique

1 Le texte actuel des paragraphes 2.2 et 2.3 est remplacé par le texte suivant:

«2.2 À bord d'un navire effectuant un voyage au cours duquel les passagers doivent rester à bord plus de 24 heures, l'appel des passagers nouvellement embarqués doit avoir lieu avant le départ ou dès le départ. Les passagers doivent être mis au courant de l'emploi des brassières de sauvetage et des mesures à prendre en cas de situation critique.

2.3 Chaque fois que de nouveaux passagers embarquent, des informations sur la sécurité des passagers doivent être fournies immédiatement avant le départ ou juste après le départ. Ces informations doivent comprendre les consignes prescrites aux règles 8.2 et 8.4 et doivent être communiquées au moyen d'une annonce, dans une ou plusieurs langues susceptibles d'être comprises par les passagers. Cette annonce doit être diffusée par le dispositif de communication avec le public du navire ou par un autre moyen équivalent susceptible d'être entendu au moins par les passagers qui n'ont pas encore entendu l'annonce pendant le voyage. Les informations peuvent être incluses dans l'appel prescrit

Anlage

Änderungen des
Internationalen Übereinkommens
von 1974 zum Schutz des
menschlichen Lebens auf See in
seiner zuletzt geänderten Fassung

Kapitel III**Rettungsmittel und -vorrichtungen****Teil B**

Vorschriften
für Schiffe und Rettungsmittel

Regel 19 – Ausbildung und Übungen für den Notfall

1 Der bisherige Wortlaut der Absätze 2.2 und 2.3 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„2.2 Befindet sich ein Schiff auf einer Reise, auf der Fahrgäste planmäßig länger als 24 Stunden an Bord sind, muss eine Musterung neu eingeschiffter Fahrgäste vor dem oder unmittelbar bei Auslaufen abgehalten werden. Die Fahrgäste sind in der Handhabung der Rettungswesten und in den in einem Notfall zu treffenden Maßnahmen zu unterweisen.

2.3 Sobald neue Fahrgäste eingeschifft werden, muss unmittelbar vor oder unmittelbar nach dem Auslaufen eine Sicherheitsunterweisung der Fahrgäste stattfinden. Die Unterweisung muss die in den Regeln 8.2 und 8.4 vorgeschriebenen Anweisungen umfassen und mittels einer Durchsage in einer oder mehreren Sprachen erfolgen, die wahrscheinlich von den Fahrgästen verstanden werden. Die Durchsage muss über die Rundspruchanlage des Schiffes oder in einer anderen gleichwertigen Art und Weise so erfolgen, dass sie wenigstens von den Fahrgästen gehört werden kann, die sie während der Reise noch nicht gehört haben. Die Unterweisung kann in die in Absatz 2.2 geforderte Musterung aufge-

ing, but may not be used to replace the announcement.”

2 After existing paragraph 3.2, a new paragraph 3.3 is inserted as follows:

“3.3 Crew members with enclosed space entry or rescue responsibilities shall participate in an enclosed space entry and rescue drill to be held on board the ship at least once every two months.”

3 Existing sections 3.3 and 3.4 are renumbered as 3.4 and 3.5, respectively. In the renumbered paragraph 3.4.2, the reference “paragraph 3.3.1.5” is replaced by the reference “paragraph 3.4.1.5”; and in the renumbered paragraph 3.4.3, the reference “paragraphs 3.3.4 and 3.3.5” is replaced by the reference “paragraphs 3.4.4 and 3.4.5”.

4 After the renumbered section 3.5, the following new section is added:

“3.6 Enclosed space entry and rescue drills

3.6.1 Enclosed space entry and rescue drills should be planned and conducted in a safe manner, taking into account, as appropriate, the guidance provided in the recommendations developed by the Organization.

3.6.2 Each enclosed space entry and rescue drill shall include:

- .1 checking and use of personal protective equipment required for entry;
- .2 checking and use of communication equipment and procedures;
- .3 checking and use of instruments for measuring the atmosphere in enclosed spaces;
- .4 checking and use of rescue equipment and procedures; and
- .5 instructions in first aid and resuscitation techniques.”

5 In paragraph 4.2, at the end of subparagraph .3, the word “and” is deleted; at the end of subparagraph .4, the period “.” is replaced by the word “; and”; and after subparagraph .4, the following new subparagraph is added:

“5 risks associated with enclosed spaces and onboard procedures for safe entry into such spaces which should take into account, as appropriate, the guidance provided in recommendations

au paragraphe 2.2. Des cartes ou des affiches d’information ou des programmes vidéo visualisés sur des terminaux à écran installés à bord des navires peuvent être utilisés en complément mais non en remplacement de l’annonce.”

2 Le nouveau paragraphe 3.3 suivant est inséré après l’actuel paragraphe 3.2:

«3.3 Les membres de l’équipage ayant des responsabilités liées à l’entrée dans les espaces clos ou au sauvetage doivent participer à un exercice concernant l’entrée dans les espaces clos et le sauvetage, qui doit être organisé à bord du navire au moins une fois tous les deux mois.»

3 Les actuelles sections 3.3 et 3.4 sont renumérotées 3.4 et 3.5, respectivement. Dans le paragraphe renuméroté 3.4.2, la référence au «paragraphe 3.3.1.5» est remplacée par une référence au «paragraphe 3.4.1.5» et dans le paragraphe renuméroté 3.4.3, la référence aux «paragraphes 3.3.4 et 3.3.5» est remplacée par une référence aux «paragraphes 3.4.4 et 3.4.5».

4 La nouvelle section suivante est insérée après la section renumérotée 3.5:

«3.6 Exercices concernant l’entrée dans les espaces clos et le sauvetage

3.6.1 Les exercices concernant l’entrée dans les espaces clos et le sauvetage devraient être planifiés et être effectués en toute sécurité, compte tenu des indications pertinentes fournies dans les recommandations élaborées par l’Organisation.

3.6.2 Chaque exercice concernant l’entrée dans les espaces clos et le sauvetage doit inclure:

- .1 la vérification et l’utilisation de l’équipement de protection individuelle nécessaire pour entrer;
- .2 la vérification et l’utilisation du matériel et des procédures de communication;
- .3 la vérification et l’utilisation des instruments de mesure de l’atmosphère dans les espaces clos;
- .4 la vérification et l’utilisation du matériel et des procédures de sauvetage; et
- .5 des consignes sur les soins de première urgence et les techniques de réanimation.»

5 Dans le paragraphe 4.2, à la fin de l’alinéa .3, le mot «et» est supprimé, à la fin de l’alinéa .4, le point «.» est remplacé par «; et»; et le nouvel alinéa suivant est ajouté après l’alinéa .4:

«5 risques associés aux espaces clos et procédures de bord pour entrer en toute sécurité dans ces espaces, qui devraient tenir compte, selon qu’il convient, des indications pertinentes

nommen werden. Die Unterweisung kann durch Informationsbroschüren oder Poster oder auf dem Videosystem des Schiffes gezeigte Filme ergänzt werden; die Durchsage darf hierdurch jedoch nicht ersetzt werden.“

2 Nach dem bisherigen Absatz 3.2 wird folgender neuer Absatz 3.3 eingefügt:

„3.3 Besatzungsmitglieder mit Verantwortung für das Begehen von oder die Rettung aus geschlossenen Räumen müssen mindestens einmal alle zwei Monate an einer an Bord des Schiffes abzuhaltenden Übung zum Begehen von und zur Rettung aus geschlossenen Räumen teilnehmen.“

3 Die bisherigen Absätze 3.3 und 3.4 werden in 3.4 beziehungsweise 3.5 umnummeriert. In dem umnummerierten Absatz 3.4.2 wird die Bezugnahme „Absatzes 3.3.1.5“ durch die Bezugnahme „Absatzes 3.4.1.5“ ersetzt; und in dem umnummerierten Absatz 3.4.3 wird die Bezugnahme „Absätzen 3.3.4 und 3.3.5“ durch die Bezugnahme „Absätzen 3.4.4 und 3.4.5“ ersetzt.

4 Nach dem umnummerierten Absatz 3.5 wird folgender neuer Absatz angefügt:

„3.6 Übungen zum Begehen von und zur Rettung aus geschlossenen Räumen

3.6.1 Übungen zum Begehen von und zur Rettung aus geschlossenen Räumen sollen auf eine sichere Art und Weise geplant und abgehalten werden, wobei gegebenenfalls die Leitlinien zu beachten sind, die in den von der Organisation erarbeiteten Empfehlungen* enthalten sind.

* Es wird auf die von der Organisation mit Entschließung A.1050(27) angenommenen „Überarbeiteten Empfehlungen zum Begehen geschlossener Räume an Bord von Schiffen“ verwiesen.

3.6.2 Zu jeder Übung zum Begehen von und zur Rettung aus geschlossenen Räumen gehört es,

- .1 die persönliche Schutzausrüstung, die für das Begehen erforderlich ist, zu überprüfen und anzuwenden;
- .2 die Kommunikationsausrüstung und -verfahren zu überprüfen und anzuwenden;
- .3 die Geräte zum Messen der Atmosphäre in geschlossenen Räumen zu überprüfen und anzuwenden;
- .4 die Rettungsausrüstung und -verfahren zu überprüfen und anzuwenden sowie
- .5 Unterweisungen in Erster Hilfe und Wiederbelebensmaßnahmen durchzuführen.“

5 Am Ende des Absatzes 4.2.4 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und es wird folgender neuer Absatz 4.2.5 angefügt:

„5 Risiken im Zusammenhang mit geschlossenen Räumen und Verfahren an Bord für das gefahrlose Begehen solcher Räume; diese Verfahren sollen gegebenenfalls die Leitlinien berücksichtigen.“

developed by the Organization.”

fournies dans les recommandations élaborées par l'Organisation.

sichtigen, die in den von der Organisation erarbeiteten Empfehlungen* enthalten sind.

* Es wird auf die von der Organisation mit Entscheidung A.1050(27) angenommenen „Überarbeiteten Empfehlungen zum Begehen geschlossener Räume an Bord von Schiffen“ verwiesen.“

6 In paragraph 5, after the words “fire drills,” the words “enclosed space entry and rescue drills,” are inserted.

6 Dans le paragraphe 5, après les mots «des exercices d'incendie,» est inséré le membre de phrase «des exercices concernant l'entrée dans les espaces clos et le sauvetage,».

6 In Absatz 5 werden nach dem Wort „Brandabwehrübungen,“ die Wörter „der Übungen zum Begehen von und zur Rettung aus geschlossenen Räumen,“ eingefügt.

Chapter V

Safety of navigation

Regulation 19 – Carriage requirements for shipborne navigational systems and equipment

7 In subparagraph 1.2.1, the words “1.2.2 and 1.2.3” are replaced with the words “1.2.2, 1.2.3 and 1.2.4”.

8 In subparagraph 1.2.2, the word “and” at the end of the subparagraph is deleted and in subparagraph 1.2.3, the full stop “.” is replaced with the word “; and”.

9 After the existing subparagraph 1.2.3, the following new subparagraph is added:

„4 be fitted with the system required in paragraph 2.2.3, as follows:

- .1 passenger ships irrespective of size, not later than the first survey after 1 January 2016;
- .2 cargo ships of 3,000 gross tonnage and upwards, not later than the first survey after 1 January 2016;
- .3 cargo ships of 500 gross tonnage and upwards but less than 3,000 gross tonnage, not later than the first survey after 1 January 2017; and
- .4 cargo ships of 150 gross tonnage and upwards but less than 500 gross tonnage, not later than the first survey after 1 January 2018.

The bridge navigational watch alarm system shall be in operation whenever the ship is underway at sea.

The provisions of paragraph 2.2.4 shall also apply to ships constructed before 1 July 2002.”

10 After the new subparagraph 1.2.4, the following new paragraph is added:

“1.3 Administrations may exempt ships from the application of the requirement of paragraph 1.2.4 when such ships will be

Chapitre V

Sécurité de la navigation

Règle 19 – Prescriptions relatives à l'emport des systèmes et du matériel de navigation de bord

7 Dans l'alinéa 1.2.1, «1.2.2 et 1.2.3» sont remplacés par «1.2.2, 1.2.3 et 1.2.4».

8 À la fin de l'alinéa 1.2.2, le mot «et» est supprimé et, dans l'alinéa 1.2.3, le point «.» est remplacé par «; et».

9 Après l'actuel alinéa 1.2.3 est ajouté le nouvel alinéa suivant:

«4 être équipés du système requis au paragraphe 2.2.3 de la manière indiquée ci-après:

- .1 les navires à passagers, quelles que soient leurs dimensions, au plus tard à la première visite* effectuée après le 1^{er} janvier 2016;
- .2 les navires de charge d'une jauge brute égale ou supérieure à 3 000, au plus tard à la première visite* effectuée après le 1^{er} janvier 2016;
- .3 les navires de charge d'une jauge brute égale ou supérieure à 500 mais inférieure à 3 000, au plus tard à la première visite* effectuée après le 1^{er} janvier 2017; et
- .4 les navires de charge d'une jauge brute égale ou supérieure à 150 mais inférieure à 500, au plus tard à la première visite* effectuée après le 1^{er} janvier 2018.

Le système d'alarme de quart à la passerelle de navigation doit être en service lorsque le navire fait route en mer.

Les dispositions du paragraphe 2.2.4 s'appliquent aussi aux navires construits avant le 1^{er} juillet 2002.»

10 Après le nouvel alinéa 1.2.4 est ajouté le nouveau paragraphe suivant:

«1.3 Les Administrations peuvent exempter les navires de l'application des prescriptions du paragraphe 1.2.4 quand ces na-

Kapitel V

Sicherung der Seefahrt

Regel 19 – An Bord mitzuführende Navigationssysteme und Ausrüstung

7 In Absatz 1.2.1 wird „1.2.2 und 1.2.3“ durch „1.2.2, 1.2.3 und 1.2.4“ ersetzt.

8 In Absatz 1.2.2 wird das Wort „, und“ am Ende des Absatzes durch ein Semikolon ersetzt und in Absatz 1.2.3 wird der Punkt durch das Wort „, und“ ersetzt.

9 Nach dem bisherigen Absatz 1.2.3 wird folgender neuer Absatz 1.2.4 angefügt:

„4 mit dem in Absatz 2.2.3 vorgeschriebenen System wie folgt ausgerüstet sein:

- .1 Fahrgastschiffe, unabhängig von ihrer Größe, spätestens bei der ersten Besichtigung* nach dem 1. Januar 2016;
- .2 Frachtschiffe mit einer Bruttoraumzahl von 3 000 und mehr spätestens bei der ersten Besichtigung* nach dem 1. Januar 2016;
- .3 Frachtschiffe mit einer Bruttoraumzahl von 500 und mehr, jedoch weniger als 3 000, spätestens bei der ersten Besichtigung* nach dem 1. Januar 2017;
- .4 Frachtschiffe mit einer Bruttoraumzahl von 150 und mehr, jedoch weniger als 500, spätestens bei der ersten Besichtigung* nach dem 1. Januar 2018.

Das Wachalarmsystem auf der Kommandobrücke muss zu jedem Zeitpunkt, an dem sich das Schiff auf See in Fahrt befindet, in Betrieb sein.

Absatz 2.2.4 gilt auch für Schiffe, die vor dem 1. Juli 2002 gebaut worden sind.

* Es wird auf die einheitliche Auslegung des in den SOLAS-Regeln genannten Begriffs „erste Besichtigung“ (MSC.1/Rundschreiben 1290) verwiesen.“

10 Nach dem neuen Absatz 1.2.4 wird folgender neuer Absatz angefügt:

„1.3 Die Verwaltungen können Schiffe von der Pflicht zur Anwendung der Vorschrift des Absatzes 1.2.4 befreien, wenn diese

taken permanently out of service within two years after the implementation date specified in subparagraphs 1.2.4.1 to 1.2.4.4.”

vires seront mis hors service de manière permanente dans les deux ans qui suivent la date d'application mentionnée dans les alinéas 1.2.4.1 à 1.2.4.4.»

Schiffe binnen zwei Jahren nach dem in den Absätzen 1.2.4.1 bis 1.2.4.4 genannten jeweiligen Stichtag endgültig außer Dienst gestellt werden.“

Chapter XI-1

Special measures to enhance maritime safety

Regulation 1 – Authorization of recognized organizations

11 The existing text of regulation 1 is replaced with the following:

“The Administration shall authorize organizations, referred to in regulation I/6, including classification societies, in accordance with the provisions of the present Convention and with the Code for Recognized Organizations (RO Code), consisting of part 1 and part 2 (the provisions of which shall be treated as mandatory) and part 3 (the provisions of which shall be treated as recommendatory), as adopted by the Organization by resolution MSC.349(92), as may be amended by the Organization, provided that:

- .1 amendments to part 1 and part 2 of the RO Code are adopted, brought into force and take effect in accordance with the provisions of article VIII of the present Convention;
- .2 amendments to part 3 of the RO Code are adopted by the Maritime Safety Committee in accordance with its Rules of Procedure; and
- .3 any amendments adopted by the Maritime Safety Committee and the Marine Environment Protection Committee are identical and come into force or take effect at the same time, as appropriate.”

Chapitre XI-1

Mesures spéciales pour renforcer la sécurité maritime

Règle 1 – Habilitation des organismes reconnus

11 Le texte actuel de la règle 1 est remplacé par le suivant:

«L'Administration doit habiliter les organismes visés à la règle I/6, y compris les sociétés de classification, conformément aux dispositions de la présente Convention et au Code régissant les organismes reconnus, lequel consiste en une partie 1 et en une partie 2 (dont les dispositions doivent être considérées comme obligatoires) et en une partie 3 (dont les dispositions doivent être considérées comme ayant valeur de recommandations), que l'Organisation a adopté par la résolution MSC.349(92), tel qu'il pourra être modifié par l'Organisation, à condition que:

- .1 les amendements à la partie 1 et à la partie 2 du Code régissant les organismes reconnus soient adoptés, soient mis en vigueur et prennent effet conformément aux dispositions de l'article VIII de la présente Convention;
- .2 les amendements à la partie 3 du Code régissant les organismes reconnus soient adoptés par le Comité de la sécurité maritime conformément à son Règlement intérieur; et
- .3 les amendements que le Comité de la sécurité maritime et le Comité de la protection du milieu marin pourraient adopter soient identiques et entrent en vigueur ou prennent effet à la même date, selon le cas.»

Kapitel XI-1

Besondere Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit der Schifffahrt

Regel 1 – Ermächtigung anerkannter Organisationen

11 Der bestehende Wortlaut der Regel 1 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Die Verwaltung ermächtigt die in Regel I/6 bezeichneten Stellen, einschließlich Klassifikationsgesellschaften, nach diesem Übereinkommen und nach dem von der Organisation mit Entschließung MSC.349(92) angenommenen Code für anerkannte Organisationen (RO-Code), der aus einem Teil 1 und einem Teil 2 (die verbindlichen Charakter haben) sowie einem Teil 3 (der empfehlenden Charakter hat) besteht, in der von der Organisation gegebenenfalls geänderten Fassung; dabei gilt, dass

- .1 Änderungen des Teils 1 und des Teils 2 des RO-Codes nach Maßgabe des Artikels VIII dieses Übereinkommens beschlossen, in Kraft gesetzt und wirksam werden müssen,
- .2 Änderungen des Teils 3 des RO-Codes vom Schiffssicherheitsausschuss nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung beschlossen werden müssen und
- .3 alle vom Schiffssicherheitsausschuss und dem Ausschuss für den Schutz der Meeresumwelt beschlossenen Änderungen identisch sein und gleichzeitig in Kraft treten oder gegebenenfalls wirksam werden müssen.“

EntschlieÙung MSC.366(93)
(angenommen am 22. Mai 2014)

Änderungen des Internationalen Übereinkommens von 1974
zum Schutz des menschlichen Lebens auf See
in seiner zuletzt geänderten Fassung

Resolution MSC.366(93)
(adopted on 22 May 2014)

Amendments to the International convention
for the Safety of Life at Sea, 1974,
as amended

Résolution MSC.366(93)
(adoptée le 22 mai 2014)

Amendements à la Convention internationale de 1974
pour la sauvegarde de la vie humaine en mer,
telle que modifiée

(Übersetzung)

The Maritime Safety Committee,

recalling Article 28(b) of the Convention on the International Maritime Organization concerning the functions of the Committee,

recalling also article VIII(b) of the International Convention for the Safety of Life at Sea (SOLAS), 1974 (hereinafter referred to as "the Convention"), concerning the amendment procedure applicable to the annex to the Convention, other than to the provisions of chapter I thereof,

recalling further that the Assembly, by resolution A.1070(28), adopted the IMO Instruments Implementation Code (III Code),

noting proposed amendments to the Convention to make the use of the III Code mandatory,

having considered, at its ninety-third session, amendments to the Convention, proposed and circulated in accordance with article VIII(b)(i) thereof,

1 adopts, in accordance with article VIII(b)(iv) of the Convention, amendments to the Convention, the text of which is set out in the annex to the present resolution;

Le Comité de la sécurité maritime,

rappelant l'article 28 b) de la Convention portant création de l'Organisation maritime internationale, qui a trait aux fonctions du Comité,

rappelant également l'article VIII b) de la Convention internationale de 1974 pour la sauvegarde de la vie humaine en mer (Convention SOLAS) (ci-après dénommée «la Convention»), qui a trait à la procédure d'amendement de l'Annexe à la Convention, à l'exclusion du chapitre I,

rappelant en outre que l'Assemblée a adopté le Code d'application des instruments de l'OMI (Code III) par la résolution A.1070(28),

notant les propositions d'amendements à la Convention visant à rendre obligatoire l'utilisation du Code III,

ayant examiné, à sa quatre-vingt-troisième session, les amendements à la Convention qui avaient été proposés et diffusés conformément à l'article VIII b) i) de la Convention,

1. adopte, conformément à l'article VIII b) iv) de la Convention, les amendements à la Convention dont le texte figure en annexe à la présente résolution;

Der Schiffssicherheitsausschuss –

in Anbetracht des Artikels 28 Buchstabe b des Übereinkommens über die Internationale Seeschifffahrts-Organisation betreffend die Aufgaben des Ausschusses;

ebenso in Anbetracht des Artikels VIII Buchstabe b des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (SOLAS) (im Folgenden als „Übereinkommen“ bezeichnet) betreffend das Verfahren zur Änderung der Anlage des Übereinkommens mit Ausnahme von deren Kapitel I;

ferner in Anbetracht dessen, dass die Versammlung mit EntschlieÙung A.1070(28) den Code für die Anwendung der IMO-Instrumente (III-Code) angenommen hat;

unter Hinweis auf die vorgeschlagenen Änderungen des Übereinkommens, um die Verwendung des III-Codes verbindlich vorzuschreiben;

nach der auf seiner dreiundneunzigsten Tagung erfolgten Prüfung von Änderungen des Übereinkommens, die nach dessen Artikel VIII Buchstabe b Ziffer i vorgeschlagen und weitergeleitet worden waren –

1. beschließt nach Artikel VIII Buchstabe b Ziffer iv des Übereinkommens die Änderungen des Übereinkommens, deren Wortlaut in der Anlage zu dieser EntschlieÙung wiedergegeben ist;

- 2 determines that, pursuant to new regulation 2 of chapter XIII, whenever the word "should" is used in the III Code (Annex to resolution A.1070(28)), it is to be read as being "shall", except for paragraphs 29, 30, 31 and 32;
- 3 determines also, in accordance with article VIII(b)(vi)(2)(bb) of the Convention, that the said amendments shall be deemed to have been accepted on 1 July 2015, unless, prior to that date, more than one third of the Contracting Governments to the Convention or Contracting Governments the combined merchant fleets of which constitute not less than 50% of the gross tonnage of the world's merchant fleet, have notified their objections to the amendments;
- 4 invites SOLAS Contracting Governments to note that, in accordance with article VIII(b)(vii)(2) of the Convention, the amendments shall enter into force on 1 January 2016 upon their acceptance in accordance with paragraph 3 above;
- 5 requests the Secretary-General, in conformity with article VIII(b)(v) of the Convention, to transmit certified copies of the present resolution and the text of the amendments contained in the annex to all Contracting Governments to the Convention;
- 6 also requests the Secretary-General to transmit copies of this resolution and its annex to Members of the Organization which are not Contracting Governments to the Convention.
2. décide que, en application de la nouvelle règle 2 du chapitre XIII, les mots «devrait/devraient» employés dans le Code III (annexe à la résolution A.1070(28)) doivent être interprétés comme ayant le sens de «doit/doivent», sauf dans les paragraphes 29, 30, 31 et 32;
3. décide également que, conformément à l'article VIII b) vi) 2) bb) de la Convention, ces amendements seront réputés avoir été acceptés le 1^{er} juillet 2015, à moins que, avant cette date, plus d'un tiers des Gouvernements contractants à la Convention, ou des Gouvernements contractants dont les flottes marchandes représentent au total 50 % au moins du tonnage brut de la flotte mondiale des navires de commerce, n'aient notifié qu'ils élèvent une objection contre ces amendements;
4. invite les Gouvernements contractants à la Convention SOLAS à noter que, conformément à l'article VIII b) vii) 2) de la Convention, ces amendements entreront en vigueur le 1^{er} janvier 2016, lorsqu'ils auront été acceptés dans les conditions prévues au paragraphe 3 ci-dessus;
5. prie le Secrétaire général de transmettre, conformément à l'article VIII b) v) de la Convention, des copies certifiées conformes de la présente résolution et du texte des amendements qui y est annexé à tous les Gouvernements contractants à la Convention;
6. prie également le Secrétaire général de transmettre des copies de la présente résolution et de son annexe aux Membres de l'Organisation qui ne sont pas des Gouvernements contractants à la Convention.
3. bestimmt, dass aufgrund der neuen Regel 2 des Kapitels XIII immer, wenn in dem III-Code (Anlage zu EntschlieÙung A.1070(28)) das Wort „soll“ oder „sollen“ verwendet wird, dieses als „muss“ oder „müssen“ zu lesen ist, mit Ausnahme der Absätze 29, 30, 31 und 32;
3. bestimmt nach Artikel VIII Buchstabe b Ziffer vi Nummer 2 Doppelbuchstabe bb des Übereinkommens ferner, dass die Änderungen als am 1. Juli 2015 angenommen gelten, sofern nicht vor diesem Zeitpunkt mehr als ein Drittel der Vertragsregierungen des Übereinkommens oder aber Vertragsregierungen, deren Handelsflotten insgesamt mindestens 50 vom Hundert des Bruttoreaumgehalts der Welthandelsflotte ausmachen, ihren Einspruch gegen die Änderungen notifiziert haben;
4. fordert die SOLAS-Vertragsregierungen auf, zur Kenntnis zu nehmen, dass nach Artikel VIII Buchstabe b Ziffer vii Nummer 2 des Übereinkommens die Änderungen nach ihrer Annahme gemäß Nummer 3 dieser EntschlieÙung am 1. Januar 2016 in Kraft treten;
5. ersucht den Generalsekretär, nach Artikel VIII Buchstabe b Ziffer v des Übereinkommens allen Vertragsregierungen des Übereinkommens beglaubigte Abschriften dieser EntschlieÙung und des Wortlauts der in der Anlage enthaltenen Änderungen zu übermitteln;
6. ersucht den Generalsekretär ferner, den Mitgliedern der Organisation, die nicht Vertragsregierungen des Übereinkommens sind, Abschriften der EntschlieÙung und ihrer Anlage zu übermitteln.

Annex

Amendments to
the International Convention
for the Safety of Life at Sea,
1974,
as amended

Chapter XIII**Verification of Compliance**

A new chapter XIII is added after the existing chapter XII, as follows:

“Chapter XIII**Verification of compliance****Regulation 1****Definitions**

1 *Audit* means a systematic, independent and documented process for obtaining audit evidence and evaluating it objectively to determine the extent to which audit criteria are fulfilled.

Annexe

Amendements à la
Convention internationale de
1974 pour la sauvegarde de la vie
humaine en mer,
telle que modifiée

Chapitre XIII**Vérification de la conformité**

Un nouveau chapitre XIII est ajouté à la suite de l'actuel chapitre XII comme suit:

«Chapitre XIII**Vérification de la conformité****Règle 1****Définitions**

1 *Audit* désigne un processus systématique, indépendant et dûment étayé visant à obtenir des preuves d'audit et à les analyser objectivement pour déterminer la mesure dans laquelle les critères d'audit sont remplis.

Anlage

Änderungen des
Internationalen Übereinkommens
von 1974 zum Schutz des
menschlichen Lebens auf See in
seiner zuletzt geänderten Fassung

Kapitel XIII**Überprüfung der Einhaltung**

Nach dem bisherigen Kapitel XII wird folgendes neue Kapitel XIII angefügt:

„Kapitel XIII**Überprüfung der Einhaltung****Regel 1****Begriffsbestimmungen**

1 Der Ausdruck „Audit“ bezeichnet ein systematisches, unabhängiges und dokumentiertes Verfahren, das dazu dient, Auditcheckung zu erlangen und objektiv auszuwerten, um zu ermitteln, inwieweit die Auditkriterien erfüllt sind.

2 *Audit Scheme* means the IMO Member State Audit Scheme established by the Organization and taking into account the guidelines developed by the Organization.

3 *Code for Implementation* means the IMO Instruments Implementation Code (III Code) adopted by the Organization by resolution A.1070(28).

4 *Audit Standard* means the Code for Implementation.

2 *Programme d'audit* désigne le Programme d'audit des États Membres de l'OMI que l'Organisation a établi et qui tient compte des directives élaborées par l'Organisation.

3 *Code d'application* désigne le Code d'application des instruments de l'OMI (Code III), que l'Organisation a adopté par la résolution A.1070(28).

4 *Norme d'audit* désigne le Code d'application.

2 Der Ausdruck „Auditsystem“ bezeichnet das von der Organisation unter Berücksichtigung der von ihr ausgearbeiteten Richtlinien eingerichtete Auditsystem der IMO-Mitgliedstaaten.

3 Der Ausdruck „Anwendungscode“ bezeichnet den von der Organisation mit Entschließung A.1070(28) angenommenen Code für die Anwendung der IMO-Instrumente (III-Code).

4 Der Ausdruck „Auditnorm“ bezeichnet den Anwendungscode.

Regulation 2 **Application**

Contracting Governments shall use the provisions of the Code for Implementation in the execution of their obligations and responsibilities contained in the present Convention.

Règle 2 **Application**

Les Gouvernements contractants utilisent les dispositions du Code d'application lorsqu'ils s'acquittent des devoirs et responsabilités qui leur incombent en vertu de la présente Convention.

Regel 2 **Anwendung**

Die Vertragsregierungen wenden bei der Wahrnehmung ihrer Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten nach diesem Übereinkommen den Anwendungscode an.

Regulation 3 **Verification of compliance**

1 Every Contracting Government shall be subject to periodic audits by the Organization in accordance with the audit standard to verify compliance with and implementation of the present Convention.

2 The Secretary-General of the Organization shall have responsibility for administering the Audit Scheme, based on the guidelines developed by the Organization.

3 Every Contracting Government shall have responsibility for facilitating the conduct of the audit and implementation of a programme of actions to address the findings, based on the guidelines adopted by the Organization.

4 Audit of all Contracting Governments shall be:

- .1 based on an overall schedule developed by the Secretary-General of the Organization, taking into account the guidelines developed by the Organization; and
- .2 conducted at periodic intervals, taking into account the guidelines developed by the Organization."

Règle 3 **Vérification de la conformité**

1 Tout Gouvernement contractant fait l'objet d'audits périodiques qu'effectue l'Organisation conformément à la norme d'audit en vue de vérifier qu'il respecte et applique les dispositions de la présente Convention.

2 Le Secrétaire général de l'Organisation est responsable de l'administration du Programme d'audit conformément aux directives élaborées par l'Organisation.

3 Il incombe à tout Gouvernement contractant de faciliter la conduite de l'audit et la mise en œuvre d'un programme de mesures visant à donner suite aux conclusions, en se fondant sur les directives adoptées par l'Organisation.

4 L'audit de chaque Gouvernement contractant doit:

- .1 suivre un calendrier global établi par le Secrétaire général de l'Organisation qui tient compte des directives élaborées par l'Organisation; et
- .2 être effectué à des intervalles réguliers, compte tenu des directives élaborées par l'Organisation."

Regel 3 **Überprüfung der Einhaltung**

1 Jede Vertragsregierung unterliegt regelmäßigen Audits, welche die Organisation nach Maßgabe der Auditnorm durchführt, um die Einhaltung und Durchführung dieses Übereinkommens zu überprüfen.

2 Der Generalsekretär der Organisation ist für die verwaltungsmäßige Durchführung des Auditsystems auf der Grundlage der von der Organisation ausgearbeiteten Richtlinien verantwortlich.

3 Jede Vertragsregierung ist verantwortlich für die Erleichterung der Durchführung des Audits und die Umsetzung eines Maßnahmenprogramms zum Umgang mit den Auditergebnissen auf der Grundlage der von der Organisation angenommenen Richtlinien.

4 Das Audit jeder Vertragsregierung

- .1 erfolgt auf der Grundlage eines Gesamtzeitplans, der von dem Generalsekretär der Organisation erstellt wird, unter Berücksichtigung der von der Organisation ausgearbeiteten Richtlinien und
- .2 wird in regelmäßigen Abständen unter Berücksichtigung der von der Organisation ausgearbeiteten Richtlinien durchgeführt."

**Verordnung
zu den Änderungen
der Gemeinsamen Ausführungsordnung vom 18. Januar 1996
zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken
und zum Protokoll zu diesem Abkommen**

Vom 20. April 2016

Auf Grund des Artikels 2 Nummer 2 des Gesetzes vom 7. Dezember 1995 zu dem Protokoll vom 27. Juni 1989 zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken (BGBl. 1995 II S. 1016), der durch Artikel 605 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz:

§ 1

(1) Die von der Versammlung des Verbands für die internationale Registrierung von Marken (Madrider Verband) in der Sitzung vom 1. bis 9. Oktober 2012 und in der Sitzung vom 22. bis 30. September 2014 in Genf beschlossenen Änderungen der nachfolgend in der geänderten Fassung veröffentlichten Regeln der Gemeinsamen Ausführungsordnung vom 18. Januar 1996 zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken und zum Protokoll zu diesem Abkommen (BGBl. 1996 II S. 562, 563), die von der Versammlung des Madrider Verbands zuletzt in der Sitzung vom 26. September bis 5. Oktober 2011 geändert worden ist (BGBl. 2011 II S. 1298, 1299), einschließlich der im Anhang zur Gemeinsamen Ausführungsordnung beschlossenen Änderung des Gebührenverzeichnisses, werden zu den in § 2 bezeichneten Zeitpunkten in Kraft gesetzt.

(2) Die geänderten Regeln werden nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

§ 2

Die Änderungen der Regeln einschließlich des Gebührenverzeichnisses sind nach den Beschlüssen des Madrider Verbands zu folgenden Zeitpunkten in Kraft getreten:

- a) Änderungen der Regeln 7, 24 und 40 am 1. Januar 2013,
- b) Änderungen der Regeln 5^{bis}, 20^{bis}, 27, 30 und 31 am 1. Januar 2015,
- c) Änderung der Nummer 7.6 des Gebührenverzeichnisses im Anhang zur Gemeinsamen Ausführungsordnung am 1. Januar 2015.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. April 2016

Der Bundesminister
der Justiz und für Verbraucherschutz
Heiko Maas

Gemeinsame Ausführungsordnung
zum Madrider Abkommen
über die internationale Registrierung von Marken
und zum Protokoll zu diesem Abkommen
(in der ab 1. Januar 2013 geltenden Fassung)

Common Regulations
under the Madrid Agreement
Concerning the International Registration of Marks
and the Protocol Relating to that Agreement
(as in force on January 1, 2013)

Règlement d'exécution commun à
l'Arrangement de Madrid concernant
l'enregistrement international des marques
et au Protocole relatif à cet Arrangement
(texte en vigueur le 1^{er} janvier 2013)

(Übersetzung)

List of Rules	Liste des règles	Verzeichnis der Regeln
[...]	[...]	[...]
Chapter 1	Chapitre premier	Kapitel 1
General Provisions	Dispositions générales	Allgemeine Bestimmungen
[...]	[...]	[...]
Rule 7	Règle 7	Regel 7
Notification of Certain Special Requirements	Notification de certaines exigences particulières	Notifikation bestimmter besonderer Erfordernisse
[...]	[...]	[...]
(3) [Notification]	3) [Notification]	(3) [Notifikation]
(a) [...]	a) [...]	a) [...]
(b) Any notification made under paragraph (2) may be withdrawn at any time. The notice of withdrawal shall be addressed to the Director General. The withdrawal shall have effect upon receipt of the notice of withdrawal by the Director General or at any later date indicated in the notice.	b) Toute notification faite en vertu de l'alinéa 2) peut être retirée à tout moment. L'avis de retrait doit être communiqué au Directeur général. Le retrait prend effet à la date à laquelle le Directeur général reçoit l'avis de retrait, ou à toute date ultérieure indiquée dans cet avis.	b) Notifikationen nach Absatz 2 können jederzeit zurückgenommen werden. Die Rücknahmeanzeige ist an den Generaldirektor zu richten. Die Rücknahme wird mit dem Eingang der Rücknahmeanzeige beim Generaldirektor oder an einem in der Anzeige angegebenen späteren Datum wirksam.
Chapter 5	Chapitre 5	Kapitel 5
Subsequent Designations; Changes	Désignations postérieures; modifications	Nachträgliche Benennungen; Änderungen
Rule 24	Règle 24	Regel 24
Designation Subsequent to the International Registration	Désignation postérieure à l'enregistrement international	Benennung im Anschluss an die internationale Registrierung
[...]	[...]	[...]
(2) [Presentation; Form and Signature]	2) [Présentation; formulaire et signature]	(2) [Einreichung; Formblatt und Unterschrift]

(a) A subsequent designation shall be presented to the International Bureau by the holder or by the Office of the Contracting Party of the holder; however, (i) [Deleted] [...] [...]	a) Une désignation postérieure doit être présentée au Bureau international par le titulaire ou par l'Office de la partie contractante du titulaire; toutefois, i) [Supprimé] [...] [...]	a) Eine nachträgliche Benennung ist vom Inhaber oder von der Behörde der Vertragspartei des Inhabers beim Internationalen Büro einzureichen; sofern jedoch i) [gestrichen] [...] [...]
Chapter 9 Miscellaneous [...]	Chapitre 9 Dispositions diverses [...]	Kapitel 9 Verschiedenes [...]
Rule 40 Entry into Force; Transitional Provisions [...] (5) [Deleted]	Règle 40 Entrée en vigueur; dispositions transitoires [...] 5) [Supprimé]	Regel 40 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen [...] (5) [gestrichen]

Gemeinsame Ausführungsordnung
zum Madrider Abkommen
über die internationale Registrierung von Marken
und zum Protokoll zu diesem Abkommen
(in der ab 1. Januar 2015 geltenden Fassung)

Common Regulations
under the Madrid Agreement
Concerning the International Registration of Marks
and the Protocol Relating to that Agreement
(as in force on January 1, 2015)

Règlement d'exécution commun
à l'Arrangement de Madrid
concernant l'enregistrement international des marques
et au Protocole relatif à cet Arrangement
(en vigueur le 1^{er} janvier 2015)

(Übersetzung)

List of Rules	Liste des règles	Verzeichnis der Regeln
[...]	[...]	[...]
Chapter 1	Chapitre premier	Kapitel 1
General Provisions	Dispositions générales	Allgemeine Bestimmungen
[...]	[...]	[...]
Rule 5^{bis}	Règle 5^{bis}	Regel 5^{bis}
Continued Processing	Poursuite de la procédure	Weiterbehandlung
(1) [Request]	1) [Requête]	(1) [Antrag]
(a) Where an applicant or holder has failed to comply with any of the time limits specified or referred to in Rules 11(2) and (3), 20 ^{bis} (2), 24(5)(b), 26(2), 34(3)(c)(iii) and 39(1), the International Bureau shall, nevertheless, continue the processing of the international application, subsequent designation, payment or request concerned, if:	a) Lorsqu'un déposant ou un titulaire n'a pas observé l'un des délais prescrits ou visés aux règles 11.2), 11.3), 20 ^{bis} .2), 24.5)b), 26.2), 34.3)c)iii) et 39.1), le Bureau international poursuit néanmoins le traitement de la demande internationale, de la désignation postérieure, du paiement ou de la requête concernés si	a) Für den Fall, dass ein Hinterleger oder Inhaber eine der in den Regeln 11 Absätze 2 und 3, 20 ^{bis} Absatz 2, 24 Absatz 5 Buchstabe b, 26 Absatz 2, 34 Absatz 3 Buchstabe c Ziffer iii und 39 Absatz 1 angegebenen oder genannten Fristen versäumt hat, so behandelt das Internationale Büro das internationale Gesuch, die nachträgliche Benennung, die betreffende Zahlung oder den betreffenden Antrag dennoch weiter, wenn
(i) a request to that effect, signed by the applicant or holder, is presented to the International Bureau on the official form; and	i) une requête à cet effet, signée par le déposant ou le titulaire, est présentée au Bureau international sur le formulaire officiel; et	i) ein diesbezüglicher vom Hinterleger oder Inhaber unterschriebener Antrag auf dem amtlichen Formblatt beim Internationalen Büro eingereicht wird und
(ii) the request is received, the fee specified in the Schedule of Fees is paid and, together with the request, all of the requirements in respect of which the time limit concerned applied are complied with, within	ii) la requête est reçue, la taxe fixée dans le barème des émoluments et taxes est payée, et, avec la requête, toutes les conditions à l'égard desquelles le délai fixé s'applique sont remplies, dans un délai de deux	ii) innerhalb von zwei Monaten ab dem Datum des Ablaufs der betreffenden Frist, der Antrag eingeht, die im Gebührenverzeichnis angegebene Gebühr entrichtet wird und zusammen mit dem Antrag alle Erfordernisse,

two months from the date of expiry of that time limit.

- (b) A request not complying with items (i) and (ii) of subparagraph (a) shall not be considered as such and the applicant or holder shall be notified to that effect.

(2) [Recording and Notification] The International Bureau shall record in the International Register any continued processing and notify the applicant or holder accordingly.

mois à compter de la date d'expiration de ce délai.

- b) Une requête qui ne remplit pas les conditions énoncées aux points i) et ii) du sous-alinéa a) n'est pas considérée comme telle et le déposant ou le titulaire reçoit une notification à cet effet.

2) [Inscription et notification] Le Bureau international inscrit au registre international toute poursuite de la procédure et notifie ce fait au déposant ou au titulaire.

für welche die betreffende Frist galt, erfüllt werden.

- b) Ein nicht dem Buchstaben a Ziffern i und ii entsprechender Antrag wird nicht als solcher betrachtet; der Hinterleger oder Inhaber erhält eine diesbezügliche Mitteilung.

(2) [Eintragung und Mitteilung] Das Internationale Büro trägt jede Weiterbehandlung in das internationale Register ein und teilt dies dem Hinterleger oder Inhaber mit.

Chapter 4

Facts in Contracting Parties Affecting International Registrations

[...]

Rule 20^{bis} Licenses

[...]

(3) [Recording and Notification]

[...]

- (c) Notwithstanding subparagraph (b), where continued processing has been recorded under Rule 5^{bis}, the license shall be recorded in the International Register as of the date of expiry of the time limit specified in paragraph (2).

[...]

Chapitre 4

Faits survenant dans les parties contractantes et ayant une incidence sur les enregistrements internationaux

[...]

Règle 20^{bis} Licences

[...]

(3) [Inscription et notification]

[...]

- c) Nonobstant le sous-alinéa b), lorsque la poursuite de la procédure a été inscrite en vertu de la règle 5^{bis}, la licence est inscrite au registre international à la date d'expiration du délai prescrit à l'alinéa 2).

[...]

Kapitel 4

Sachverhalte bei den Vertragsparteien, die internationale Registrierungen berühren

[...]

Regel 20^{bis} Lizenzen

[...]

(3) [Eintragung und Mitteilung]

[...]

- c) Ungeachtet des Buchstabens b wird die Lizenz in das internationale Register mit dem Datum des Ablaufs der in Absatz 2 Buchstabe b angegebenen Frist eingetragen, wenn eine Weiterbehandlung nach Regel 5^{bis} eingetragen worden ist.

[...]

Chapter 5

Subsequent Designations; Changes

[...]

Rule 27

Recording and Notification of a Change or of a Cancellation; Merger of International Registrations; Declaration That a Change in Ownership or a Limitation Has No Effect

(1) [Recording and Notification of a Change or of a Cancellation]

[...]

- (c) Notwithstanding subparagraph (b), where continued processing has been recorded under Rule 5^{bis}, the change or cancellation shall be recorded in the International Register as of the date of expiry of the time limit specified in Rule 26(2), except that, where a request has been made in accordance with Rule 25(2)(c), it may be recorded as of a later date.

[...]

Chapitre 5

Désignations postérieures; modifications

[...]

Règle 27

Inscription et notification d'une modification ou d'une radiation; fusion d'enregistrements internationaux; déclaration selon laquelle un changement de titulaire ou une limitation est sans effet

1) [Inscription et notification d'une modification ou d'une radiation]

[...]

- c) Nonobstant le sous-alinéa b), lorsque la poursuite de la procédure a été inscrite en vertu de la règle 5^{bis}, la modification ou la radiation est inscrite au registre international à la date d'expiration du délai prescrit à la règle 26.2); toutefois, lorsqu'une requête a été présentée conformément à la règle 25.2)c), elle peut être inscrite à une date ultérieure.

[...]

Kapitel 5

Nachträgliche Benennungen; Änderungen

[...]

Regel 27

Eintragung und Mitteilung einer Änderung oder einer Löschung; Zusammenführung internationaler Registrierungen; Erklärung über die Unwirksamkeit einer Änderung des Inhabers oder einer Einschränkung

(1) [Eintragung und Mitteilung einer Änderung oder einer Löschung]

[...]

- c) Ungeachtet des Buchstabens b wird die Änderung oder Löschung in das internationale Register mit dem Datum des Ablaufs der in Regel 26 Absatz 2 genannten Frist eingetragen, wenn eine Weiterbehandlung nach Regel 5^{bis} eingetragen worden ist; bei Antragstellung nach Regel 25 Absatz 2 Buchstabe c kann sie jedoch mit einem späteren Datum eingetragen werden.

[...]

Chapter 6

Renewals

[...]

Chapitre 6

Renouvellements

[...]

Kapitel 6

Erneuerungen

[...]

Rule 30**Details Concerning Renewal****(1) [Fees]**

- (a) The international registration shall be renewed upon payment, at the latest on the date on which the renewal of the international registration is due, of

[...]

- (iii) the complementary fee or individual fee, as the case may be, for each designated Contracting Party for which no statement of refusal under Rule 18^{ter} or invalidation, in respect of all the goods and services concerned, is recorded in the International Register, as specified or referred to in item 6 of the Schedule of Fees. However, such payment may be made within six months from the date on which the renewal of the international registration is due, provided that the surcharge specified in item 6.5 of the Schedule of Fees is paid at the same time.

[...]

(2) [Further Details]

- (a) Where the holder does not wish to renew the international registration in respect of a designated Contracting Party for which no statement of refusal under Rule 18^{ter}, in respect of all the goods and services concerned, is recorded in the International Register, payment of the required fees shall be accompanied by a statement by the holder that the renewal of the international registration is not to be recorded in the International Register in respect of that Contracting Party.
- (b) Where the holder wishes to renew the international registration in respect of a designated Contracting Party notwithstanding the fact that a statement of refusal under Rule 18^{ter} is recorded in the International Register for that Contracting Party in respect of all the goods and services concerned, payment of the required fees, including the complementary fee or individual fee, as the case may be, for that Contracting Party, shall be accompanied by a statement by the holder that the renewal of the international registration is to be recorded in the International Register in respect of that Contracting Party.
- (c) The international registration shall not be renewed in respect of any designated Contracting Party in respect of which an invalidation has been recorded for all goods and services under Rule 19(2) or in respect of which a renunciation has been recorded under Rule 27(1)(a). The

Règle 30**Précisions relatives au renouvellement****(1) [Émoluments et taxes]**

- a) L'enregistrement international est renouvelé moyennant le paiement, au plus tard à la date à laquelle le renouvellement de l'enregistrement international doit être effectué,

[...]

- iii) du complément d'émolument ou de la taxe individuelle, selon le cas, pour chaque partie contractante désignée pour laquelle aucune déclaration de refus en vertu de la règle 18^{ter} ni aucune invalidation pour l'ensemble des produits et services concernés ne sont inscrites au registre international, tels que spécifiés ou visés au point 6 du barème des émoluments et taxes. Toutefois, ce paiement peut être fait dans un délai de six mois à compter de la date à laquelle le renouvellement de l'enregistrement international doit être effectué, à condition que la surtaxe spécifiée au point 6.5 du barème des émoluments et taxes soit payée en même temps.

[...]

(2) [Précisions supplémentaires]

- a) Lorsque le titulaire ne souhaite pas renouveler l'enregistrement international à l'égard d'une partie contractante désignée pour laquelle aucune déclaration de refus en vertu de la règle 18^{ter} pour l'ensemble des produits et services concernés n'est inscrite au registre international, le paiement des taxes requises doit être accompagné d'une déclaration du titulaire selon laquelle le renouvellement de l'enregistrement international ne doit pas être inscrit au registre international à l'égard de cette partie contractante.
- b) Lorsque le titulaire souhaite renouveler l'enregistrement international à l'égard d'une partie contractante désignée nonobstant le fait qu'une déclaration de refus en vertu de la règle 18^{ter} est inscrite au registre international pour cette partie contractante pour l'ensemble des produits et services concernés, le paiement des taxes requises, y compris le complément d'émolument ou la taxe individuelle, selon le cas, pour cette partie contractante, doit être accompagné d'une déclaration du titulaire selon laquelle le renouvellement de l'enregistrement international doit être inscrit au registre international à l'égard de cette partie contractante.
- c) L'enregistrement international ne peut pas être renouvelé à l'égard d'une partie contractante désignée à l'égard de laquelle une invalidation a été inscrite pour tous les produits et services en vertu de la règle 19.2) ou à l'égard de laquelle une renonciation a été inscrite

Regel 30**Einzelheiten betreffend die Erneuerung****(1) [Gebühren]**

- a) Die internationale Registrierung wird durch die Zahlung folgender Gebühren erneuert, die spätestens an dem Datum erfolgen muss, an dem die Erneuerung der internationalen Registrierung vorzunehmen ist:

[...]

- iii) der Ergänzungsgebühr beziehungsweise der individuellen Gebühr für jede benannte Vertragspartei, für die keine Erklärung über die Schutzverweigerung nach Regel 18^{ter} oder Ungültigerklärung in Bezug auf alle betroffenen Waren und Dienstleistungen im internationalen Register eingetragen ist, wie unter Nummer 6 des Gebührenverzeichnisses angegeben oder genannt. Die Zahlung kann jedoch innerhalb von sechs Monaten nach dem Datum erfolgen, an dem die Erneuerung der internationalen Registrierung vorzunehmen ist, sofern gleichzeitig die unter Nummer 6.5 des Gebührenverzeichnisses angegebene Zuschlagsgebühr entrichtet wird.

[...]

(2) [Weitere Einzelheiten]

- a) Beabsichtigt der Inhaber nicht, die internationale Registrierung für eine benannte Vertragspartei, für die keine Erklärung über die Schutzverweigerung nach Regel 18^{ter} in Bezug auf alle betroffenen Waren und Dienstleistungen im internationalen Register eingetragen ist, zu erneuern, so ist der Zahlung der erforderlichen Gebühren eine Erklärung des Inhabers beizufügen, dass die Erneuerung der internationalen Registrierung für diese Vertragspartei im internationalen Register nicht einzutragen ist.
- b) Beabsichtigt der Inhaber, die internationale Registrierung für eine benannte Vertragspartei ungeachtet der Tatsache zu erneuern, dass für diese Vertragspartei im internationalen Register eine Erklärung über die Schutzverweigerung nach Regel 18^{ter} in Bezug auf alle betroffenen Waren und Dienstleistungen eingetragen ist, so ist der Zahlung der erforderlichen Gebühren einschließlich der Ergänzungsgebühr beziehungsweise der individuellen Gebühr für diese Vertragspartei eine Erklärung des Inhabers beizufügen, dass die Erneuerung der internationalen Registrierung für diese Vertragspartei im internationalen Register einzutragen ist.
- c) Die internationale Registrierung wird für eine benannte Vertragspartei, für die eine Ungültigerklärung hinsichtlich aller Waren und Dienstleistungen nach Regel 19 Absatz 2 oder ein Verzicht nach Regel 27 Absatz 1 Buchstabe a eingetragen worden ist, nicht erneuert. Die

international registration shall not be renewed in respect of any designated Contracting Party for those goods and services in respect of which an invalidation of the effects of the international registration in that Contracting Party has been recorded under Rule 19(2) or in respect of which a limitation has been recorded under Rule 27(1)(a).

en vertu de la règle 27.1)a). L'enregistrement international ne peut pas être renouvelé à l'égard d'une partie contractante désignée pour les produits et services pour lesquels une invalidation des effets de l'enregistrement international dans cette partie contractante a été inscrite en vertu de la règle 19.2) ou pour lesquels une limitation a été inscrite en vertu de la règle 27.1)a).

internationale Registrierung wird in Bezug auf eine benannte Vertragspartei für diejenigen Waren und Dienstleistungen nicht erneuert, für die eine Ungültigkeitsklärung der Wirkungen der internationalen Registrierung in dieser Vertragspartei nach Regel 19 Absatz 2 oder eine Einschränkung nach Regel 27 Absatz 1 Buchstabe a eingetragen worden ist.

(d) Where a statement under Rule 18^{ter}(2)(ii) or (4) is recorded in the International Register, the international registration shall not be renewed in respect of the designated Contracting Party concerned for the goods and services that are not included in that statement, unless payment of the required fees is accompanied by a statement by the holder that the international registration is to be renewed also for those goods and services.

d) Lorsqu'une déclaration en vertu de la règle 18^{ter}.2)ii) ou 18^{ter}.4) est inscrite au registre international, l'enregistrement international n'est pas renouvelé à l'égard de la partie contractante désignée concernée pour les produits et services qui ne sont pas indiqués dans cette déclaration, à moins que le paiement des taxes requises soit accompagné d'une déclaration du titulaire selon laquelle l'enregistrement international doit être renouvelé également pour ces produits et services.

d) Ist eine Erklärung nach Regel 18^{ter} Absatz 2 Ziffer ii oder Absatz 4 im internationalen Register eingetragen, wird die internationale Registrierung für die betroffene benannte Vertragspartei für die Waren und Dienstleistungen, die nicht in dieser Erklärung enthalten sind, nicht erneuert, sofern der Zahlung der erforderlichen Gebühren nicht eine Erklärung des Inhabers beigelegt ist, dass die internationale Registrierung auch für diese Waren und Dienstleistungen zu erneuern ist.

(e) The fact that the international registration is not renewed under subparagraph (d) in respect of all the goods and services concerned, shall not be considered to constitute a change for the purposes of Article 7(2) of the Agreement or Article 7(2) of the Protocol. The fact that the international registration is not renewed in respect of all of the designated Contracting Parties shall not be considered to constitute a change for the purposes of Article 7(2) of the Agreement or Article 7(2) of the Protocol.

e) Le fait que l'enregistrement international ne soit pas renouvelé en vertu du sous-alinéa d) pour l'ensemble des produits et services concernés n'est pas considéré comme constituant une modification au sens de l'article 7.2) de l'Arrangement ou de l'article 7.2) du Protocole. Le fait que l'enregistrement international ne soit pas renouvelé à l'égard de toutes les parties contractantes désignées n'est pas considéré comme constituant une modification au sens de l'article 7.2) de l'Arrangement ou de l'article 7.2) du Protocole.

e) Die Tatsache, dass die internationale Registrierung nach Buchstabe d nicht für alle betroffenen Waren und Dienstleistungen erneuert wird, gilt nicht als Änderung im Sinne des Artikels 7 Absatz 2 des Abkommens oder des Artikels 7 Absatz 2 des Protokolls. Die Tatsache, dass die internationale Registrierung nicht für alle benannten Vertragsparteien erneuert wird, gilt nicht als Änderung im Sinne des Artikels 7 Absatz 2 des Abkommens oder des Artikels 7 Absatz 2 des Protokolls.

[...]

[...]

[...]

Rule 31

Recording of the Renewal; Notification and Certificate

[...]

(4) [Notification in Case of Non-Renewal]

(a) Where an international registration is not renewed, the International Bureau shall notify accordingly the holder, the representative, if any, and the Offices of all of the Contracting Parties designated in that international registration.

(b) Where an international registration is not renewed in respect of a designated Contracting Party, the International Bureau shall notify the holder, the representative, if any, and the Office of that Contracting Party accordingly.

Règle 31

Inscription du renouvellement; notification et certificat

[...]

4) [Notification en cas de non-renouvellement]

a) Lorsqu'un enregistrement international n'est pas renouvelé, le Bureau international notifie ce fait au titulaire, au mandataire, le cas échéant, et aux Offices de toutes les parties contractantes désignées dans cet enregistrement international.

b) Lorsqu'un enregistrement international n'est pas renouvelé à l'égard d'une partie contractante désignée, le Bureau international notifie ce fait au titulaire, au mandataire, le cas échéant, et à l'Office de cette partie contractante.

Regel 31

Eintragung der Erneuerung; Mitteilung und Bescheinigung

[...]

(4) [Mitteilung bei Nichterneuerung]

a) Wird eine internationale Registrierung nicht erneuert, so teilt das Internationale Büro dies dem Inhaber, gegebenenfalls dem Vertreter und den Behörden aller in der internationalen Registrierung benannten Vertragsparteien mit.

b) Wird eine internationale Registrierung in Bezug auf eine benannte Vertragspartei nicht erneuert, so teilt das Internationale Büro dies dem Inhaber, gegebenenfalls dem Vertreter und der Behörde der betreffenden Vertragspartei mit.

Schedule of Fees

(in force on January 1, 2015).

Swiss francs

[...]

7. Miscellaneous recordings

[...]

7.6 Request for a continued processing under Rule 5^{bis}(1) 200

Barème des émoluments et Taxes

(en vigueur le 1^{er} janvier 2015)

Francs suisses

[...]

7. Modification

[...]

7.6 Requête en poursuite de la procédure selon la règle 5^{bis}.1) 200

Gebührenverzeichnis

(in Kraft ab 1. Januar 2015)

Schweizer Franken

[...]

7. Verschiedene Eintragungen

[...]

7.6 Antrag auf eine Weiterbehandlung nach Regel 5^{bis} Absatz 1 200

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Übereinkommens von Nairobi von 2007
über die Beseitigung von Wracks**

Vom 28. März 2016

I.

Das Internationale Übereinkommen von Nairobi vom 18. Mai 2007 über die Beseitigung von Wracks (BGBl. 2013 II S. 530, 531) wird nach seinem Artikel 18 Absatz 2 für

Frankreich am 4. Mai 2016
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärungen

Niederlande (europäischer Teil) am 19. April 2016

in Kraft treten.

II.

Frankreich hat bei Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde am 4. Februar 2016 folgende Erklärungen abgegeben:

(Übersetzung)

“In accordance with Article 3(2) of the Nairobi International Convention on the Removal of Wrecks, 2007, France declares that the Convention will apply to wrecks located within the territory, including its territorial sea.

In accordance with article 10(2) of the Nairobi International Convention on the Removal of Wrecks, 2007, France reiterates its declaration made at the time of its ratification of the Protocol of 1996 to Amend the Convention on Limitation of Liability for Maritime Claims, 1976, as follows: ‘Pursuant to the provisions of article 7 of this Protocol NAIROBI WRC 2007 (cont’d) – 507 – amending paragraph 1(a), article 18 of the Convention on Limitation of Liability for Maritime Claims, 1976, the Government of the Republic of France reiterates its decision, declared on depositing its instrument of approval of the above-mentioned Convention, to exclude all entitlement to limitation of liability for claims relating to paragraphs 1(d) and 1(e), article 2 of the Convention.’ ”

„Im Einklang mit Artikel 3 Absatz 2 des Internationalen Übereinkommens von Nairobi von 2007 über die Beseitigung von Wracks erklärt Frankreich, das Übereinkommen auf in seinem Hoheitsgebiet einschließlich seines Küstenmeers befindliche Wracks anzuwenden.

Im Einklang mit Artikel 10 Absatz 2 des Internationalen Übereinkommens von Nairobi von 2007 über die Beseitigung von Wracks bekräftigt Frankreich seine zum Zeitpunkt der Ratifikation des Protokolls von 1996 zur Änderung des Übereinkommens von 1976 über die Beschränkung der Haftung für Seeforderungen abgegebene Erklärung, die folgenden Wortlaut hat: „Nach Artikel 7 des Protokolls, der Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a des Übereinkommens von 1976 über die Beschränkung der Haftung für Seeforderungen ändert, bekräftigt die Regierung der Französischen Republik ihre Entscheidung, über die sie bereits bei Hinterlegung ihrer Genehmigungsurkunde zu dem genannten Übereinkommen eine Erklärung abgegeben hat, alle Ansprüche auf Beschränkung der Haftung für Forderungen in Bezug auf Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben d und e des Übereinkommens auszuschließen.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 18. September 2015 (BGBl. II S. 1218).

Berlin, den 28. März 2016

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an das Unternehmen „Cubic Applications, Inc.“
(Nr. DOCPER-AS-03-13)**

Vom 28. März 2016

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021, 1022; 1982 II S. 530, 531; 1994 II S. 2594, 2598) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 11. Februar 2016 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Cubic Applications, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-03-13) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 11. Februar 2016

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 28. März 2016

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

Auswärtiges Amt

Berlin, den 11. Februar 2016

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nummer 455 vom 11. Februar 2016 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet analytischer Tätigkeiten für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika beauftragt sind, in der Form des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung (Rahmenvereinbarung) Folgendes mitzuteilen:

Zur Erbringung von Dienstleistungen für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen Cubic Applications, Inc. einen Vertrag über die Erbringung von Analytischen Dienstleistungen auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-03-13 geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Unternehmen Cubic Applications, Inc. zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens (ZA) zum NATO-Truppenstatut (NTS) gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des NTS-ZA zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika hat auf Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-03-13 mit dem Unternehmen Cubic Applications, Inc. einen Vertrag geschlossen, um folgende Dienstleistungen zu erbringen:

Der Auftragnehmer unterstützt das Joint Training and Exercise Program des United States European Command und der Component Commands bei der Planung von Konferenzen, bei Szenarioentwicklungs- und Abstimmungsworkshops, gemeinsamen Simulationstests, Computersimulationen für Einsätze und Führung, Kontrollgruppeneinsätzen für gemeinsame Übungen, erleichterten Übungsberichten, Seminaren für höhere Führungskräfte, Interoperabilitätsworkshops, Planspielen, Zusammenstellung und Berichterstattung über Erfahrungswerte, Informations- und Wissensmanagement, Datenbankverwaltung, logistischer Planung und Koordination, Rollenspielunterstützung mit politisch-militärischen Fachleuten und Programmverwaltung. Der Auftragnehmer erbringt Unterstützung im Rahmen des multinationalen Engagements des European Command.

Alle Beschäftigten des Auftragnehmers müssen vor Aufnahme ihrer Arbeit an dieser Aufgabe Schulungen und Zertifizierungen durchlaufen. Der Schwerpunkt der Schulung liegt darin, den Beschäftigten des Auftragnehmers die Tatsache bewusst zu machen und sie genau darin zu unterweisen, dass der autorisierte Arbeitsbereich für diese Aufgabe lediglich solche Tätigkeiten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland umfasst, die unter Achtung deutschen Rechts durchgeführt werden können. Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass seine Beschäftigten deutsches Recht achten. Zu diesem Zweck wird der Auftragnehmer folgende Schritte unternehmen: 1.) Er stellt sicher, dass alle Beschäftigten des Auftragnehmers die erforderlichen Schulungen und Zertifizierungen vollständig durchlaufen. 2.) Er stellt sicher, dass der Auftragnehmer und alle seine Beschäftigten den Tätigkeitsbereich und dessen Grenzen nach diesem Vertrag kennen und ihnen bewusst ist, dass Verstöße gegen deutsches Recht dazu führen können, dass der Auftragnehmer und seine Beschäftigten vorbehaltlich einer Notifikation und eines ordnungsgemäßen Verfahrens ihre Rechtsstellung nach dem NATO-Truppenstatut und alle damit verbundenen Vorrechte verlieren können. 3.) Der Auftragnehmer unterrichtet Vertreter der US-Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland unverzüglich über jegliches ihnen zur Kenntnis gelangte Verhalten in Missachtung deutschen Rechts und 4.) Er führt eine zwingende monatliche Berichterstattung durch die Beschäftigten des Auftragnehmers und das Programm-Management-Personal ein, um zu bescheinigen, dass alle im Berichtszeitraum unternommenen Aktivitäten unter Achtung deutschen Rechts durchgeführt wurden.

Dieser Vertrag umfasst die folgende Tätigkeit: „Training Specialist“ (Anhang IV Nummer 1 der Rahmenvereinbarung).

2. Unter Bezugnahme auf die Rahmenvereinbarung und gemäß der darin vereinbarten Rahmenbedingungen, vor allem Nummer 4, werden dem oben genannten Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des NTS-ZA gewährt.

3. Das Unternehmen Cubic Applications, Inc. wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika tätig.
4. Nach Maßgabe der unter Nummer 6 der Rahmenvereinbarung vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des NTS-ZA, werden Beschäftigte des oben genannten Unternehmens, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika ihnen diese Befreiungen und Vergünstigungen beschränken.
5. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen der Rahmenvereinbarung.
6. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika erklärt hiermit, dass bei der Durchführung des Vertrags über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht geachtet wird. Ferner wird sie alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass der Auftragnehmer, seine Unterauftragnehmer und ihre Beschäftigten bei der Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht achten.
7. Diese Vereinbarung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem DOCPER-AS-03-13 ausläuft, sofern das Auswärtige Amt nicht mindestens zwei Wochen vor Ablauf des Vertrags DOCPER-AS-03-13 einen Vorschlag zur weiteren Gewährung der Befreiungen und Vergünstigungen in Form der einleitenden Note erhält. In Ausnahmefällen kann das Auswärtige Amt die Einreichung der einleitenden Note noch nach dieser Frist, jedoch vor Ablauf des Vertrags, annehmen. Erhält das Auswärtige Amt den Vorschlag mindestens zwei Wochen, bevor der Vertrag DOCPER-AS-03-13 ausläuft, oder nimmt es die einleitende Note an, genießen die Beschäftigten weiterhin bis zum Austausch der Noten oder bis zur endgültigen Entscheidung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, keine Noten zu diesem Vertrag auszutauschen, die nach dieser Vereinbarung gewährten Befreiungen und Vergünstigungen, jedoch nicht länger als zwei Monate. Eine Zusammenfassung des Vertrags DOCPER-AS-03-13 mit einer Laufzeit vom 10. September 2014 bis 9. September 2016 (Memorandum for Record) ist dieser Vereinbarung beigelegt. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika stellt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland eine einfache Kopie des Vertrags zur Verfügung. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.
8. Für den Fall, dass das oben genannte Unternehmen nicht im Einklang mit den Bestimmungen der Rahmenvereinbarung oder der vorliegenden Vereinbarung handelt, kann eine Vertragspartei dieser Vereinbarung diese Vereinbarung jederzeit nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die vorliegende Vereinbarung tritt drei Monate nach Eingang der Notifikation bei der anderen Vertragspartei außer Kraft.
9. Der englische und deutsche Wortlaut dieser Vereinbarung sind gleichermaßen verbindlich.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 9 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des NTS-ZA bilden, die am 11. Februar 2016 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nummer 455 vom 11. Februar 2016 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 11. Februar 2016 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an das Unternehmen „Booz Allen Hamilton, Inc.“
(Nr. DOCPER-AS-39-20)**

Vom 28. März 2016

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021, 1022; 1982 II S. 530, 531; 1994 II S. 2594, 2598) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 25. Februar 2016 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Booz Allen Hamilton, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-39-20) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 25. Februar 2016

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 28. März 2016

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

Auswärtiges Amt

Berlin, den 25. Februar 2016

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nummer 419 vom 25. Februar 2016 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet analytischer Tätigkeiten für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika beauftragt sind, in der Form des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung (Rahmenvereinbarung) Folgendes mitzuteilen:

Zur Erbringung von Dienstleistungen für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen Booz Allen Hamilton, Inc. einen Vertrag über die Erbringung von Analytischen Dienstleistungen auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-39-20 geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Unternehmen Booz Allen Hamilton, Inc. zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens (ZA) zum NATO-Truppenstatut (NTS) gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des NTS-ZA zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika hat auf Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-39-20 mit dem Unternehmen Booz Allen Hamilton, Inc. einen Vertrag geschlossen, um folgende Dienstleistungen zu erbringen:

Der Auftragnehmer erbringt allgemeine Programmunterstützung für die Ausführung des United States Special Operations Command (USSOCOM)-Programms im Bereich Erfahrungswerte (Lessons Learned Program), einschließlich Fachberatung, Unterstützung bei Erfassung und Auswertung sowie bei der Durchführung aller Aufgaben und Maßnahmen, die zur Unterstützung des USSOCOM-Auftrags erforderlich sind. Der Auftragnehmer nutzt ein System für Erfassung, Archivierung, Auswertung, Klärung und Weitergabe von Beobachtungen, Erkenntnissen und Erfahrungswerten im Rahmen einer der Zusammenarbeit förderlichen Umgebung zur Verbesserung aktueller und zukünftiger Einsatzmöglichkeiten auf unterschiedlichen Netzwerken.

Alle Beschäftigten des Auftragnehmers müssen vor Aufnahme ihrer Arbeit an dieser Aufgabe Schulungen und Zertifizierungen durchlaufen. Der Schwerpunkt der Schulung liegt darin, den Beschäftigten des Auftragnehmers die Tatsache bewusst zu machen und sie genau darin zu unterweisen, dass der autorisierte Arbeitsbereich für diese Aufgabe lediglich solche Tätigkeiten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland umfasst, die unter Achtung deutschen Rechts durchgeführt werden können. Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass seine Beschäftigten deutsches Recht achten. Zu diesem Zweck wird der Auftragnehmer folgende Schritte unternehmen: 1.) Er stellt sicher, dass alle Beschäftigten des Auftragnehmers die erforderlichen Schulungen und Zertifizierungen vollständig durchlaufen. 2.) Er stellt sicher, dass der Auftragnehmer und alle seine Beschäftigten den Tätigkeitsbereich und dessen Grenzen nach diesem Vertrag kennen und ihnen bewusst ist, dass Verstöße gegen deutsches Recht dazu führen können, dass der Auftragnehmer und seine Beschäftigten vorbehaltlich einer Notifikation und eines ordnungsgemäßen Verfahrens ihre Rechtsstellung nach dem NATO-Truppenstatut und alle damit verbundenen Vorrechte verlieren können. 3.) Der Auftragnehmer unterrichtet Vertreter der US-Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland unverzüglich über jegliches ihnen zur Kenntnis gelangte Verhalten in Missachtung deutschen Rechts und 4.) Er führt eine zwingende monatliche Berichterstattung durch die Beschäftigten des Auftragnehmers und das Programm-Management-Personal ein, um zu bescheinigen, dass alle im Berichtszeitraum unternommenen Aktivitäten unter Achtung deutschen Rechts durchgeführt wurden.

Dieser Vertrag umfasst die folgende Tätigkeit: „Process Analyst“ (Anhang II Nummer 1 der Rahmenvereinbarung).

2. Unter Bezugnahme auf die Rahmenvereinbarung und gemäß der darin vereinbarten Rahmenbedingungen, vor allem Nummer 4, werden dem oben genannten Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des NTS-ZA gewährt.
3. Das Unternehmen Booz Allen Hamilton, Inc. wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika tätig.

4. Nach Maßgabe der unter Nummer 6 der Rahmenvereinbarung vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des NTS-ZA, werden Beschäftigte des oben genannten Unternehmens, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika ihnen diese Befreiungen und Vergünstigungen beschränken.
5. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen der Rahmenvereinbarung.
6. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika erklärt hiermit, dass bei der Durchführung des Vertrags über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht geachtet wird. Ferner wird sie alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass der Auftragnehmer, seine Unterauftragnehmer und ihre Beschäftigten bei der Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht achten.
7. Diese Vereinbarung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem DOCPER-AS-39-20 ausläuft, sofern das Auswärtige Amt nicht mindestens zwei Wochen vor Ablauf des Vertrags DOCPER-AS-39-20 einen Vorschlag zur weiteren Gewährung der Befreiungen und Vergünstigungen in Form der einleitenden Note erhält. In Ausnahmefällen kann das Auswärtige Amt die Einreichung der einleitenden Note noch nach dieser Frist, jedoch vor Ablauf des Vertrags, annehmen. Erhält das Auswärtige Amt den Vorschlag mindestens zwei Wochen, bevor der Vertrag DOCPER-AS-39-20 ausläuft, oder nimmt es die einleitende Note an, genießen die Beschäftigten weiterhin bis zum Austausch der Noten oder bis zur endgültigen Entscheidung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, keine Noten zu diesem Vertrag auszutauschen, die nach dieser Vereinbarung gewährten Befreiungen und Vergünstigungen, jedoch nicht länger als zwei Monate. Eine Zusammenfassung des Vertrags DOCPER-AS-39-20 mit einer Laufzeit vom 15. September 2010 bis 14. März 2016 (Memorandum for Record) ist dieser Vereinbarung beigelegt. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika stellt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland eine einfache Kopie des Vertrags zur Verfügung. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.
8. Für den Fall, dass das oben genannte Unternehmen nicht im Einklang mit den Bestimmungen der Rahmenvereinbarung oder der vorliegenden Vereinbarung handelt, kann eine Vertragspartei dieser Vereinbarung diese Vereinbarung jederzeit nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die vorliegende Vereinbarung tritt drei Monate nach Eingang der Notifikation bei der anderen Vertragspartei außer Kraft.
9. Der englische und deutsche Wortlaut dieser Vereinbarung sind gleichermaßen verbindlich.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 9 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amts eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des NTS-ZA bilden, die am 25. Februar 2016 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nummer 419 vom 25. Februar 2016 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 25. Februar 2016 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an das Unternehmen „Booz Allen Hamilton, Inc.“
(Nr. DOCPER-AS-39-27)**

Vom 28. März 2016

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021, 1022; 1982 II S. 530, 531; 1994 II S. 2594, 2598) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 25. Februar 2016 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Booz Allen Hamilton, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-39-27) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 25. Februar 2016

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 28. März 2016

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

Auswärtiges Amt

Berlin, den 25. Februar 2016

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nummer 323 vom 25. Februar 2016 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet analytischer Tätigkeiten für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika beauftragt sind, in der Form des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung (Rahmenvereinbarung) Folgendes mitzuteilen:

Zur Erbringung von Dienstleistungen für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen Booz Allen Hamilton, Inc. einen Vertrag über die Erbringung von Analytischen Dienstleistungen auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-39-27 geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Unternehmen Booz Allen Hamilton, Inc. zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens (ZA) zum NATO-Truppenstatut (NTS) gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des NTS-ZA zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika hat auf Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-39-27 mit dem Unternehmen Booz Allen Hamilton, Inc. einen Vertrag geschlossen, um folgende Dienstleistungen zu erbringen:

Der Auftragnehmer veranstaltet kulturelle Schulungen, um regionenbezogenes Wissen über Regierungen, Völker, Kulturen und Sprachen in Regionen zu vermitteln, die für die nationale Sicherheit der USA von Interesse sind. Ziel dieser Schulungen ist die Verbesserung der militärischen und nachrichtendienstlichen Entscheidungsfindung durch Vermittlung eines umfassenderen kulturellen Verständnisses der Regionen, die von Interesse sind. Diese Schulungen werden für US-Militärpersonal und NATO-Personal zur Unterstützung von US-amerikanischen oder gemeinsamen Militäreinsätzen angeboten. Die Aufgaben im Zusammenhang mit diesen Schulungen umfassen die Erarbeitung von Schulungsinhalten, die Abänderung der Schulungsinhalte, Präsenzs Schulungen und internetgestützte Schulungen. Außerdem leistet der Auftragnehmer Unterstützung im Bereich Informationstechnologie für Computer, Netzwerke und Systeme, die im Rahmen dieser Schulungen eingesetzt werden.

Alle Beschäftigten des Auftragnehmers müssen vor Aufnahme ihrer Arbeit an dieser Aufgabe Schulungen und Zertifizierungen durchlaufen. Der Schwerpunkt der Schulung liegt darin, den Beschäftigten des Auftragnehmers die Tatsache bewusst zu machen und sie genau darin zu unterweisen, dass der autorisierte Arbeitsbereich für diese Aufgabe lediglich solche Tätigkeiten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland umfasst, die unter Achtung deutschen Rechts durchgeführt werden können. Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass seine Beschäftigten deutsches Recht achten. Zu diesem Zweck wird der Auftragnehmer folgende Schritte unternehmen: 1.) Er stellt sicher, dass alle Beschäftigten des Auftragnehmers die erforderlichen Schulungen und Zertifizierungen vollständig durchlaufen. 2.) Er stellt sicher, dass der Auftragnehmer und alle seine Beschäftigten den Tätigkeitsbereich und dessen Grenzen nach diesem Vertrag kennen und ihnen bewusst ist, dass Verstöße gegen deutsches Recht dazu führen können, dass der Auftragnehmer und seine Beschäftigten vorbehaltlich einer Notifikation und eines ordnungsgemäßen Verfahrens ihre Rechtsstellung nach dem NATO-Truppenstatut und alle damit verbundenen Vorrechte verlieren können. 3.) Der Auftragnehmer unterrichtet Vertreter der US-Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland unverzüglich über jegliches ihnen zur Kenntnis gelangte Verhalten in Missachtung deutschen Rechts und 4.) Er führt eine zwingende monatliche Berichterstattung durch die Beschäftigten des Auftragnehmers und das Programm-Management-Personal ein, um zu bescheinigen, dass alle im Berichtszeitraum unternommenen Aktivitäten unter Achtung deutschen Rechts durchgeführt wurden.

Dieser Vertrag umfasst die folgende Tätigkeit: „Training Specialist“ (Anhang IV Nummer 1 der Rahmenvereinbarung).

2. Unter Bezugnahme auf die Rahmenvereinbarung und gemäß der darin vereinbarten Rahmenbedingungen, vor allem Nummer 4, werden dem oben genannten Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des NTS-ZA gewährt.

3. Das Unternehmen Booz Allen Hamilton, Inc. wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika tätig.
4. Nach Maßgabe der unter Nummer 6 der Rahmenvereinbarung vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des NTS-ZA, werden Beschäftigte des oben genannten Unternehmens, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika ihnen diese Befreiungen und Vergünstigungen beschränken.
5. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen der Rahmenvereinbarung.
6. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika erklärt hiermit, dass bei der Durchführung des Vertrags über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht geachtet wird. Ferner wird sie alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass der Auftragnehmer, seine Unterauftragnehmer und ihre Beschäftigten bei der Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht achten.
7. Diese Vereinbarung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem DOCPER-AS-39-27 ausläuft, sofern das Auswärtige Amt nicht mindestens zwei Wochen vor Ablauf des Vertrags DOCPER-AS-39-27 einen Vorschlag zur weiteren Gewährung der Befreiungen und Vergünstigungen in Form der einleitenden Note erhält. In Ausnahmefällen kann das Auswärtige Amt die Einreichung der einleitenden Note noch nach dieser Frist, jedoch vor Ablauf des Vertrags, annehmen. Erhält das Auswärtige Amt den Vorschlag mindestens zwei Wochen, bevor der Vertrag DOCPER-AS-39-27 ausläuft, oder nimmt es die einleitende Note an, genießen die Beschäftigten weiterhin bis zum Austausch der Noten oder bis zur endgültigen Entscheidung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, keine Noten zu diesem Vertrag auszutauschen, die nach dieser Vereinbarung gewährten Befreiungen und Vergünstigungen, jedoch nicht länger als zwei Monate. Eine Zusammenfassung des Vertrags DOCPER-AS-39-27 mit einer Laufzeit vom 1. August 2011 bis 31. August 2016 (Memorandum for Record) ist dieser Vereinbarung beigefügt. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika stellt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland eine einfache Kopie des Vertrags zur Verfügung. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.
8. Für den Fall, dass das oben genannte Unternehmen nicht im Einklang mit den Bestimmungen der Rahmenvereinbarung oder der vorliegenden Vereinbarung handelt, kann eine Vertragspartei dieser Vereinbarung diese Vereinbarung jederzeit nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die vorliegende Vereinbarung tritt drei Monate nach Eingang der Notifikation bei der anderen Vertragspartei außer Kraft.
9. Der englische und deutsche Wortlaut dieser Vereinbarung sind gleichermaßen verbindlich.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 9 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des NTS-ZA bilden, die am 25. Februar 2016 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nummer 323 vom 25. Februar 2016 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 25. Februar 2016 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an das Unternehmen „Booz Allen Hamilton, Inc.“
(Nr. DOCPER-AS-39-36)**

Vom 28. März 2016

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021, 1022; 1982 II S. 530, 531; 1994 II S. 2594, 2598) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 25. Februar 2016 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Booz Allen Hamilton, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-39-36) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 25. Februar 2016

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 28. März 2016

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

Auswärtiges Amt

Berlin, den 25. Februar 2016

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nummer 175 vom 25. Februar 2016 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet analytischer Tätigkeiten für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika beauftragt sind, in der Form des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung (Rahmenvereinbarung) Folgendes mitzuteilen:

Zur Erbringung von Dienstleistungen für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen Booz Allen Hamilton, Inc. einen Vertrag über die Erbringung von Analytischen Dienstleistungen auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-39-36 geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Unternehmen Booz Allen Hamilton, Inc. zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens (ZA) zum NATO-Truppenstatut (NTS) gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des NTS-ZA zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika hat auf Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-39-36 mit dem Unternehmen Booz Allen Hamilton, Inc. einen Vertrag geschlossen, um folgende Dienstleistungen zu erbringen:

Der Auftragnehmer stellt moderne technische Fertigkeiten zur Informationsgewinnung im Nachrichtenwesen und Fachwissen im Zusammenhang mit dem Truppenschutz, der Terrorbekämpfung und der Spionageabwehr zur Unterstützung von Einsätzen des United States European Command, des United States Africa Command und der NATO bereit. Die im Rahmen dieses Vertrags zu erbringenden Dienstleistungen sollen Sicherheitsdefizite reduzieren und die Überlebensfähigkeit der US-Streitkräfte verbessern.

Alle Beschäftigten des Auftragnehmers müssen vor Aufnahme ihrer Arbeit an dieser Aufgabe Schulungen und Zertifizierungen durchlaufen. Der Schwerpunkt der Schulung liegt darin, den Beschäftigten des Auftragnehmers die Tatsache bewusst zu machen und sie genau darin zu unterweisen, dass der autorisierte Arbeitsbereich für diese Aufgabe lediglich solche Tätigkeiten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland umfasst, die unter Achtung deutschen Rechts durchgeführt werden können. Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass seine Beschäftigten deutsches Recht achten. Zu diesem Zweck wird der Auftragnehmer folgende Schritte unternehmen: 1.) Er stellt sicher, dass alle Beschäftigten des Auftragnehmers die erforderlichen Schulungen und Zertifizierungen vollständig durchlaufen. 2.) Er stellt sicher, dass der Auftragnehmer und alle seine Beschäftigten den Tätigkeitsbereich und dessen Grenzen nach diesem Vertrag kennen und ihnen bewusst ist, dass Verstöße gegen deutsches Recht dazu führen können, dass der Auftragnehmer und seine Beschäftigten vorbehaltlich einer Notifikation und eines ordnungsgemäßen Verfahrens ihre Rechtsstellung nach dem NATO-Truppenstatut und alle damit verbundenen Vorrechte verlieren können. 3.) Der Auftragnehmer unterrichtet Vertreter der US-Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland unverzüglich über jegliches ihnen zur Kenntnis gelangte Verhalten in Missachtung deutschen Rechts und 4.) Er führt eine zwingende monatliche Berichterstattung durch die Beschäftigten des Auftragnehmers und das Programm-Management-Personal ein, um zu bescheinigen, dass alle im Berichtszeitraum unternommenen Aktivitäten unter Achtung deutschen Rechts durchgeführt wurden.

Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: „Intelligence Analyst“ (Anhang II Nummer 2 der Rahmenvereinbarung) und „Program/Project Manager“ (Anhang V Nummer 1 der Rahmenvereinbarung).

2. Unter Bezugnahme auf die Rahmenvereinbarung und gemäß der darin vereinbarten Rahmenbedingungen, vor allem Nummer 4, werden dem oben genannten Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des NTS-ZA gewährt.
3. Das Unternehmen Booz Allen Hamilton, Inc. wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika tätig.

4. Nach Maßgabe der unter Nummer 6 der Rahmenvereinbarung vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des NTS-ZA, werden Beschäftigte des oben genannten Unternehmens, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika ihnen diese Befreiungen und Vergünstigungen beschränken.
5. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen der Rahmenvereinbarung.
6. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika erklärt hiermit, dass bei der Durchführung des Vertrags über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht geachtet wird. Ferner wird sie alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass der Auftragnehmer, seine Unterauftragnehmer und ihre Beschäftigten bei der Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht achten.
7. Diese Vereinbarung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem DOCPER-AS-39-36 ausläuft, sofern das Auswärtige Amt nicht mindestens zwei Wochen vor Ablauf des Vertrags DOCPER-AS-39-36 einen Vorschlag zur weiteren Gewährung der Befreiungen und Vergünstigungen in Form der einleitenden Note erhält. In Ausnahmefällen kann das Auswärtige Amt die Einreichung der einleitenden Note noch nach dieser Frist, jedoch vor Ablauf des Vertrags, annehmen. Erhält das Auswärtige Amt den Vorschlag mindestens zwei Wochen, bevor der Vertrag DOCPER-AS-39-36 ausläuft, oder nimmt es die einleitende Note an, genießen die Beschäftigten weiterhin bis zum Austausch der Noten oder bis zur endgültigen Entscheidung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, keine Noten zu diesem Vertrag auszutauschen, die nach dieser Vereinbarung gewährten Befreiungen und Vergünstigungen, jedoch nicht länger als zwei Monate. Eine Zusammenfassung des Vertrags DOCPER-AS-39-36 mit einer Laufzeit vom 1. April 2015 bis 31. Dezember 2020 (Memorandum for Record) ist dieser Vereinbarung beigelegt. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika stellt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland eine einfache Kopie des Vertrags zur Verfügung. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.
8. Für den Fall, dass das oben genannte Unternehmen nicht im Einklang mit den Bestimmungen der Rahmenvereinbarung oder der vorliegenden Vereinbarung handelt, kann eine Vertragspartei dieser Vereinbarung diese Vereinbarung jederzeit nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die vorliegende Vereinbarung tritt drei Monate nach Eingang der Notifikation bei der anderen Vertragspartei außer Kraft.
9. Der englische und deutsche Wortlaut dieser Vereinbarung sind gleichermaßen verbindlich.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 9 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des NTS-ZA bilden, die am 25. Februar 2016 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nummer 175 vom 25. Februar 2016 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 25. Februar 2016 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an das Unternehmen „General Dynamics Information Technology“
(Nr. DOCPER-AS-71-01)**

Vom 28. März 2016

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021, 1022; 1982 II S. 530, 531; 1994 II S. 2594, 2598) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 30. November 2015 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „General Dynamics Information Technology“ (Nr. DOCPER-AS-71-01) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 30. November 2015

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 28. März 2016

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

Auswärtiges Amt

Berlin, den 30. November 2015

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nummer 454 vom 30. November 2015 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet analytischer Tätigkeiten für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika beauftragt sind, in der Form des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung (Rahmenvereinbarung) Folgendes mitzuteilen:

Zur Erbringung von Dienstleistungen für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen General Dynamics Information Technology einen Vertrag über die Erbringung von Analytischen Dienstleistungen auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-71-01 geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Unternehmen General Dynamics Information Technology zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens (ZA) zum NATO-Truppenstatut (NTS) gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des NTS-ZA zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika hat auf Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-71-01 mit dem Unternehmen General Dynamics Information Technology einen Vertrag geschlossen, um folgende Dienstleistungen zu erbringen:

Der Auftragnehmer entwirft und implementiert IT-Systeme und -Netzwerke, welche das Teilen und Verbreiten von nachrichtendienstlichen Daten innerhalb der US-Streitkräfte und zwischen ihnen sowie zwischen den US-Streitkräften und ihren Alliierten vereinfachen. Diese Dienstleistungen schließen Netzwerktechnik, Informationssicherung und Zugangskontrolle ein. Der Auftragnehmer ist außerdem zuständig für die Kontrolle der Effizienz und Sicherheit der Systeme und Netzwerke, sowie für Empfehlungen betreffend Möglichkeiten zur Steigerung von Effizienz und Sicherheit.

Alle Beschäftigten des Auftragnehmers müssen vor Aufnahme ihrer Arbeit an dieser Aufgabe Schulungen und Zertifizierungen durchlaufen. Der Schwerpunkt der Schulung liegt darin, den Beschäftigten des Auftragnehmers die Tatsache bewusst zu machen und sie genau darin zu unterweisen, dass der autorisierte Arbeitsbereich für diese Aufgabe lediglich solche Tätigkeiten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland umfasst, die unter Achtung deutschen Rechts durchgeführt werden können. Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass seine Beschäftigten deutsches Recht achten. Zu diesem Zweck wird der Auftragnehmer folgende Schritte unternehmen: 1.) Er stellt sicher, dass alle Beschäftigten des Auftragnehmers die erforderlichen Schulungen und Zertifizierungen vollständig durchlaufen. 2.) Er stellt sicher, dass der Auftragnehmer und alle seine Beschäftigten den Tätigkeitsbereich und dessen Grenzen nach diesem Vertrag kennen und ihnen bewusst ist, dass Verstöße gegen deutsches Recht dazu führen können, dass der Auftragnehmer und seine Beschäftigten vorbehaltlich einer Notifikation und eines ordnungsgemäßen Verfahrens ihre Rechtsstellung nach dem NATO-Truppenstatut und alle damit verbundenen Vorrechte verlieren können. 3.) Der Auftragnehmer unterrichtet Vertreter der US-Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland unverzüglich über jegliches ihnen zur Kenntnis gelangte Verhalten in Missachtung deutschen Rechts und 4.) Er führt eine zwingende monatliche Berichterstattung durch die Beschäftigten des Auftragnehmers und das Programm-Management-Personal ein, um zu bescheinigen, dass alle im Berichtszeitraum unternommenen Aktivitäten unter Achtung deutschen Rechts durchgeführt wurden.

Dieser Vertrag umfasst die folgende Tätigkeit: „Functional Analyst“ (Anhang II Nummer 6 der Rahmenvereinbarung).

2. Unter Bezugnahme auf die Rahmenvereinbarung und gemäß der darin vereinbarten Rahmenbedingungen, vor allem Nummer 4, werden dem oben genannten Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des NTS-ZA gewährt.
3. Das Unternehmen General Dynamics Information Technology wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika tätig.

4. Nach Maßgabe der unter Nummer 6 der Rahmenvereinbarung vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des NTS-ZA, werden Beschäftigte des oben genannten Unternehmens, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika ihnen diese Befreiungen und Vergünstigungen beschränken.
5. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen der Rahmenvereinbarung.
6. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika erklärt hiermit, dass bei der Durchführung des Vertrags über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht geachtet wird. Ferner wird sie alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass der Auftragnehmer, seine Unterauftragnehmer und ihre Beschäftigten bei der Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht achten.
7. Diese Vereinbarung tritt an dem Datum außer Kraft, an dem DOCPER-AS-71-01 ausläuft, es sei denn, das Auswärtige Amt erhält mindestens zwei Wochen vor Ablauf des Vertrags DOCPER-AS-71-01 eine offizielle Notifikation über einen nachfolgenden Vertrag oder eine nachfolgende Leistungsaufforderung. Eine Zusammenfassung des Vertrags DOCPER-AS-71-01 mit einer Laufzeit vom 30. Mai 2008 bis 30. November 2015 (Memorandum for Record) ist dieser Vereinbarung beigelegt. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika stellt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland eine einfache Kopie des Vertrags zur Verfügung. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.
8. Für den Fall, dass das oben genannte Unternehmen nicht im Einklang mit den Bestimmungen der Rahmenvereinbarung oder der vorliegenden Vereinbarung handelt, kann eine Vertragspartei dieser Vereinbarung diese Vereinbarung jederzeit nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die vorliegende Vereinbarung tritt drei Monate nach Eingang der Notifikation bei der anderen Vertragspartei außer Kraft.
9. Der englische und deutsche Wortlaut dieser Vereinbarung sind gleichermaßen verbindlich.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 9 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amts eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des NTS-ZA bilden, die am 30. November 2015 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nummer 454 vom 30. November 2015 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 30. November 2015 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an das Unternehmen „CACI-WGI, Inc.“
(Nr. DOCPER-AS-104-02)**

Vom 28. März 2016

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021, 1022; 1982 II S. 530, 531; 1994 II S. 2594, 2598) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 25. Februar 2016 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „CACI-WGI, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-104-02) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 25. Februar 2016

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 28. März 2016

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

Auswärtiges Amt

Berlin, den 25. Februar 2016

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nummer 337 vom 25. Februar 2016 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet analytischer Tätigkeiten für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika beauftragt sind, in der Form des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung (Rahmenvereinbarung) Folgendes mitzuteilen:

Zur Erbringung von Dienstleistungen für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen CACI-WGI, Inc. einen Vertrag über die Erbringung von Analytischen Dienstleistungen auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-104-02 geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Unternehmen CACI-WGI, Inc. zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens (ZA) zum NATO-Truppenstatut (NTS) gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des NTS-ZA zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika hat auf Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-104-02 mit dem Unternehmen CACI-WGI, Inc. einen Vertrag geschlossen, um folgende Dienstleistungen zu erbringen:

Der Auftragnehmer unterstützt jede Phase des gemeinsamen militärischen Trainingsprozesses, einschließlich Planung, Durchführung und Auswertung komplexer militärischer Trainingsübungen. Während der Planungsphase gibt der Auftragnehmer Orientierungshilfe und Empfehlungen in Bezug auf Trainingsziele und -methoden, die Integration von speziellen Militäreinheiten in gemeinsame Übungen sowie die Erfassung der Trainingseffektivität. Während der Durchführung von militärischen Übungen hilft der Auftragnehmer bei der Leitung und Beaufsichtigung der Übung. Nach jeder militärischen Übung hilft der Auftragnehmer bei der Auswertung der Übung sowie beim Management von Softwaresystemen und -verfahren zum Nachverfolgen von militärischem Training und Einsatzbereitschaft.

Alle Beschäftigten des Auftragnehmers müssen vor Aufnahme ihrer Arbeit an dieser Aufgabe Schulungen und Zertifizierungen durchlaufen. Der Schwerpunkt der Schulung liegt darin, den Beschäftigten des Auftragnehmers die Tatsache bewusst zu machen und sie genau darin zu unterweisen, dass der autorisierte Arbeitsbereich für diese Aufgabe lediglich solche Tätigkeiten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland umfasst, die unter Achtung deutschen Rechts durchgeführt werden können. Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass seine Beschäftigten deutsches Recht achten. Zu diesem Zweck wird der Auftragnehmer folgende Schritte unternehmen: 1.) Er stellt sicher, dass alle Beschäftigten des Auftragnehmers die erforderlichen Schulungen und Zertifizierungen vollständig durchlaufen. 2.) Er stellt sicher, dass der Auftragnehmer und alle seine Beschäftigten den Tätigkeitsbereich und dessen Grenzen nach diesem Vertrag kennen und ihnen bewusst ist, dass Verstöße gegen deutsches Recht dazu führen können, dass der Auftragnehmer und seine Beschäftigten vorbehaltlich einer Notifikation und eines ordnungsgemäßen Verfahrens ihre Rechtsstellung nach dem NATO-Truppenstatut und alle damit verbundenen Vorrechte verlieren können. 3.) Der Auftragnehmer unterrichtet Vertreter der US-Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland unverzüglich über jegliches ihnen zur Kenntnis gelangte Verhalten in Missachtung deutschen Rechts und 4.) Er führt eine zwingende monatliche Berichterstattung durch die Beschäftigten des Auftragnehmers und das Programm-Management-Personal ein, um zu bescheinigen, dass alle im Berichtszeitraum unternommenen Aktivitäten unter Achtung deutschen Rechts durchgeführt wurden.

Dieser Vertrag umfasst die folgende Tätigkeit: „Military Planner“ (Anhang I Nummer 1 der Rahmenvereinbarung).

2. Unter Bezugnahme auf die Rahmenvereinbarung und gemäß der darin vereinbarten Rahmenbedingungen, vor allem Nummer 4, werden dem oben genannten Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des NTS-ZA gewährt.
3. Das Unternehmen CACI-WGI, Inc. wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika tätig.

4. Nach Maßgabe der unter Nummer 6 der Rahmenvereinbarung vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des NTS-ZA, werden Beschäftigte des oben genannten Unternehmens, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika ihnen diese Befreiungen und Vergünstigungen beschränken.
5. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen der Rahmenvereinbarung.
6. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika erklärt hiermit, dass bei der Durchführung des Vertrags über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht geachtet wird. Ferner wird sie alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass der Auftragnehmer, seine Unterauftragnehmer und ihre Beschäftigten bei der Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht achten.
7. Diese Vereinbarung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem DOCPER-AS-104-02 ausläuft, sofern das Auswärtige Amt nicht mindestens zwei Wochen vor Ablauf des Vertrags DOCPER-AS-104-02 einen Vorschlag zur weiteren Gewährung der Befreiungen und Vergünstigungen in Form der einleitenden Note erhält. In Ausnahmefällen kann das Auswärtige Amt die Einreichung der einleitenden Note noch nach dieser Frist, jedoch vor Ablauf des Vertrags, annehmen. Erhält das Auswärtige Amt den Vorschlag mindestens zwei Wochen, bevor der Vertrag DOCPER-AS-104-02 ausläuft, oder nimmt es die einleitende Note an, genießen die Beschäftigten weiterhin bis zum Austausch der Noten oder bis zur endgültigen Entscheidung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, keine Noten zu diesem Vertrag auszutauschen, die nach dieser Vereinbarung gewährten Befreiungen und Vergünstigungen, jedoch nicht länger als zwei Monate. Eine Zusammenfassung des Vertrags DOCPER-AS-104-02 mit einer Laufzeit vom 13. März 2014 bis 12. März 2016 (Memorandum for Record) ist dieser Vereinbarung beigelegt. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika stellt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland eine einfache Kopie des Vertrags zur Verfügung. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.
8. Für den Fall, dass das oben genannte Unternehmen nicht im Einklang mit den Bestimmungen der Rahmenvereinbarung oder der vorliegenden Vereinbarung handelt, kann eine Vertragspartei dieser Vereinbarung diese Vereinbarung jederzeit nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die vorliegende Vereinbarung tritt drei Monate nach Eingang der Notifikation bei der anderen Vertragspartei außer Kraft.
9. Der englische und deutsche Wortlaut dieser Vereinbarung sind gleichermaßen verbindlich.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 9 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des NTS-ZA bilden, die am 25. Februar 2016 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nummer 337 vom 25. Februar 2016 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 25. Februar 2016 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an das Unternehmen „Six3 Intelligence Solutions, Inc.“
(Nr. DOCPER-AS-109-01)**

Vom 28. März 2016

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021, 1022; 1982 II S. 530, 531; 1994 II S. 2594, 2598) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 25. Februar 2016 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Six3 Intelligence Solutions, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-109-01) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 25. Februar 2016

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 28. März 2016

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

Auswärtiges Amt

Berlin, den 25. Februar 2016

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nummer 502 vom 25. Februar 2016 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet analytischer Tätigkeiten für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika beauftragt sind, in der Form des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung (Rahmenvereinbarung) Folgendes mitzuteilen:

Zur Erbringung von Dienstleistungen für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen Six3 Intelligence Solutions, Inc. einen Vertrag über die Erbringung von Analytischen Dienstleistungen auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-109-01 geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Unternehmen Six3 Intelligence Solutions, Inc. zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens (ZA) zum NATO-Truppenstatut (NTS) gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des NTS-ZA zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika hat auf Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-109-01 mit dem Unternehmen Six3 Intelligence Solutions, Inc. einen Vertrag geschlossen, um folgende Dienstleistungen zu erbringen:

Der Auftragnehmer leistet nachrichtendienstliche Unterstützung in Deutschland. Die Dienstleistungen umfassen nachrichtendienstliche Auswertung, Planung und Unterstützung für Informationssysteme. Der Auftragnehmer recherchiert, analysiert und erstellt kurz- und langfristige Einschätzungen zu politischen, militärischen, wirtschaftlichen, sozialen, strafrechtlichen, im Hinblick auf Terrorismus/Terrorbekämpfung relevanten oder multidisziplinären Fragen der Spionageabwehr. Außerdem ist der Auftragnehmer unterstützend im Bereich Sicherheitsmanagement sowie bei der Erhaltung von Netzwerken und Systemen tätig.

Alle Beschäftigten des Auftragnehmers müssen vor Aufnahme ihrer Arbeit an dieser Aufgabe Schulungen und Zertifizierungen durchlaufen. Der Schwerpunkt der Schulung liegt darin, den Beschäftigten des Auftragnehmers die Tatsache bewusst zu machen und sie genau darin zu unterweisen, dass der autorisierte Arbeitsbereich für diese Aufgabe lediglich solche Tätigkeiten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland umfasst, die unter Achtung deutschen Rechts durchgeführt werden können. Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass seine Beschäftigten deutsches Recht achten. Zu diesem Zweck wird der Auftragnehmer folgende Schritte unternehmen: 1.) Er stellt sicher, dass alle Beschäftigten des Auftragnehmers die erforderlichen Schulungen und Zertifizierungen vollständig durchlaufen. 2.) Er stellt sicher, dass der Auftragnehmer und alle seine Beschäftigten den Tätigkeitsbereich und dessen Grenzen nach diesem Vertrag kennen und ihnen bewusst ist, dass Verstöße gegen deutsches Recht dazu führen können, dass der Auftragnehmer und seine Beschäftigten vorbehaltlich einer Notifikation und eines ordnungsgemäßen Verfahrens ihre Rechtsstellung nach dem NATO-Truppenstatut und alle damit verbundenen Vorrechte verlieren können. 3.) Der Auftragnehmer unterrichtet Vertreter der US-Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland unverzüglich über jegliches ihnen zur Kenntnis gelangte Verhalten in Missachtung deutschen Rechts und 4.) Er führt eine zwingende monatliche Berichterstattung durch die Beschäftigten des Auftragnehmers und das Programm-Management-Personal ein, um zu bescheinigen, dass alle im Berichtszeitraum unternommenen Aktivitäten unter Achtung deutschen Rechts durchgeführt wurden.

Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: „Military Planner“ (Anhang I Nummer 1 der Rahmenvereinbarung), „Intelligence Analyst“ (Anhang II Nummer 2 der Rahmenvereinbarung) und „Program/Project Manager“ (Anhang V Nummer 1 der Rahmenvereinbarung).

2. Unter Bezugnahme auf die Rahmenvereinbarung und gemäß der darin vereinbarten Rahmenbedingungen, vor allem Nummer 4, werden dem oben genannten Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des NTS-ZA gewährt.

3. Das Unternehmen Six3 Intelligence Solutions, Inc. wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika tätig.
4. Nach Maßgabe der unter Nummer 6 der Rahmenvereinbarung vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des NTS-ZA, werden Beschäftigte des oben genannten Unternehmens, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika ihnen diese Befreiungen und Vergünstigungen beschränken.
5. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen der Rahmenvereinbarung.
6. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika erklärt hiermit, dass bei der Durchführung des Vertrags über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht geachtet wird. Ferner wird sie alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass der Auftragnehmer, seine Unterauftragnehmer und ihre Beschäftigten bei der Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht achten.
7. Diese Vereinbarung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem DOCPER-AS-109-01 ausläuft, sofern das Auswärtige Amt nicht mindestens zwei Wochen vor Ablauf des Vertrags DOCPER-AS-109-01 einen Vorschlag zur weiteren Gewährung der Befreiungen und Vergünstigungen in Form der einleitenden Note erhält. In Ausnahmefällen kann das Auswärtige Amt die Einreichung der einleitenden Note noch nach dieser Frist, jedoch vor Ablauf des Vertrags, annehmen. Erhält das Auswärtige Amt den Vorschlag mindestens zwei Wochen, bevor der Vertrag DOCPER-AS-109-01 ausläuft, oder nimmt es die einleitende Note an, genießen die Beschäftigten weiterhin bis zum Austausch der Noten oder bis zur endgültigen Entscheidung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, keine Noten zu diesem Vertrag auszutauschen, die nach dieser Vereinbarung gewährten Befreiungen und Vergünstigungen, jedoch nicht länger als zwei Monate. Eine Zusammenfassung des Vertrags DOCPER-AS-109-01 mit einer Laufzeit vom 1. März 2013 bis 30. Juni 2016 (Memorandum for Record) ist dieser Vereinbarung beigefügt. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika stellt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland eine einfache Kopie des Vertrags zur Verfügung. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.
8. Für den Fall, dass das oben genannte Unternehmen nicht im Einklang mit den Bestimmungen der Rahmenvereinbarung oder der vorliegenden Vereinbarung handelt, kann eine Vertragspartei dieser Vereinbarung diese Vereinbarung jederzeit nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die vorliegende Vereinbarung tritt drei Monate nach Eingang der Notifikation bei der anderen Vertragspartei außer Kraft.
9. Der englische und deutsche Wortlaut dieser Vereinbarung sind gleichermaßen verbindlich.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 9 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amts eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des NTS-ZA bilden, die am 25. Februar 2016 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nummer 502 vom 25. Februar 2016 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 25. Februar 2016 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an das Unternehmen „Intelligence, Communications and Engineering, Inc.“
(Nr. DOCPER-AS-131-01)**

Vom 28. März 2016

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021, 1022; 1982 II S. 530, 531; 1994 II S. 2594, 2598) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 18. Dezember 2015 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Intelligence, Communications and Engineering, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-131-01) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 18. Dezember 2015

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 28. März 2016

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

Auswärtiges Amt

Berlin, den 18. Dezember 2015

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nummer 457 vom 18. Dezember 2015 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet analytischer Tätigkeiten für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika beauftragt sind, in der Form des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung (Rahmenvereinbarung) Folgendes mitzuteilen:

Zur Erbringung von Dienstleistungen für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen Intelligence, Communications and Engineering, Inc. einen Vertrag über die Erbringung von Analytischen Dienstleistungen auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-131-01 geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Unternehmen Intelligence, Communications and Engineering, Inc. zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens (ZA) zum NATO-Truppenstatut (NTS) gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des NTS-ZA zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika hat auf Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-131-01 mit dem Unternehmen Intelligence, Communications and Engineering, Inc. einen Vertrag geschlossen, um folgende Dienstleistungen zu erbringen:

Der Auftragnehmer unterstützt jede Phase des gemeinsamen militärischen Trainingsprozesses, einschließlich Planung, Durchführung und Auswertung komplexer militärischer Trainingsübungen. Während der Planungsphase gibt der Auftragnehmer Orientierungshilfe und Empfehlungen in Bezug auf Trainingsziele und -methoden, die Integration von speziellen Militäreinheiten in gemeinsame Übungen sowie die Erfassung der Trainingseffektivität. Während der Durchführung von militärischen Übungen hilft der Auftragnehmer bei der Leitung und Beaufsichtigung der Übung. Nach jeder militärischen Übung hilft der Auftragnehmer bei der Auswertung der Übung sowie beim Management von Softwaresystemen und -verfahren zum Nachverfolgen von militärischem Training und Einsatzbereitschaft.

Alle Beschäftigten des Auftragnehmers müssen vor Aufnahme ihrer Arbeit an dieser Aufgabe Schulungen und Zertifizierungen durchlaufen. Der Schwerpunkt der Schulung liegt darin, den Beschäftigten des Auftragnehmers die Tatsache bewusst zu machen und sie genau darin zu unterweisen, dass der autorisierte Arbeitsbereich für diese Aufgabe lediglich solche Tätigkeiten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland umfasst, die unter Achtung deutschen Rechts durchgeführt werden können. Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass seine Beschäftigten deutsches Recht achten. Zu diesem Zweck wird der Auftragnehmer folgende Schritte unternehmen: 1.) Er stellt sicher, dass alle Beschäftigten des Auftragnehmers die erforderlichen Schulungen und Zertifizierungen vollständig durchlaufen. 2.) Er stellt sicher, dass der Auftragnehmer und alle seine Beschäftigten den Tätigkeitsbereich und dessen Grenzen nach diesem Vertrag kennen und ihnen bewusst ist, dass Verstöße gegen deutsches Recht dazu führen können, dass der Auftragnehmer und seine Beschäftigten vorbehaltlich einer Notifikation und eines ordnungsgemäßen Verfahrens ihre Rechtsstellung nach dem NATO-Truppenstatut und alle damit verbundenen Vorrechte verlieren können. 3.) Der Auftragnehmer unterrichtet Vertreter der US-Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland unverzüglich über jegliches ihnen zur Kenntnis gelangte Verhalten in Missachtung deutschen Rechts und 4.) Er führt eine zwingende monatliche Berichterstattung durch die Beschäftigten des Auftragnehmers und das Programm-Management-Personal ein, um zu bescheinigen, dass alle im Berichtszeitraum unternommenen Aktivitäten unter Achtung deutschen Rechts durchgeführt wurden.

Dieser Vertrag umfasst die folgende Tätigkeit: „Military Planner“ (Anhang I Nummer 1 der Rahmenvereinbarung).

2. Unter Bezugnahme auf die Rahmenvereinbarung und gemäß der darin vereinbarten Rahmenbedingungen, vor allem Nummer 4, werden dem oben genannten Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des NTS-ZA gewährt.

3. Das Unternehmen Intelligence, Communications and Engineering, Inc. wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika tätig.
4. Nach Maßgabe der unter Nummer 6 der Rahmenvereinbarung vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des NTS-ZA, werden Beschäftigte des oben genannten Unternehmens, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika ihnen diese Befreiungen und Vergünstigungen beschränken.
5. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen der Rahmenvereinbarung.
6. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika erklärt hiermit, dass bei der Durchführung des Vertrags über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht geachtet wird. Ferner wird sie alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass der Auftragnehmer, seine Unterauftragnehmer und ihre Beschäftigten bei der Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht achten.
7. Diese Vereinbarung tritt an dem Datum außer Kraft, an dem DOCPER-AS-131-01 ausläuft, es sei denn, das Auswärtige Amt erhält mindestens zwei Wochen vor Ablauf des Vertrags DOCPER-AS-131-01 eine offizielle Notifikation über einen nachfolgenden Vertrag oder eine nachfolgende Leistungsaufforderung. Eine Zusammenfassung des Vertrags DOCPER-AS-131-01 mit einer Laufzeit vom 9. Juni 2014 bis 18. Dezember 2015 (Memorandum for Record) ist dieser Vereinbarung beigelegt. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika stellt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland eine einfache Kopie des Vertrags zur Verfügung. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.
8. Für den Fall, dass das oben genannte Unternehmen nicht im Einklang mit den Bestimmungen der Rahmenvereinbarung oder der vorliegenden Vereinbarung handelt, kann eine Vertragspartei dieser Vereinbarung diese Vereinbarung jederzeit nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die vorliegende Vereinbarung tritt drei Monate nach Eingang der Notifikation bei der anderen Vertragspartei außer Kraft.
9. Der englische und deutsche Wortlaut dieser Vereinbarung sind gleichermaßen verbindlich.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 9 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amts eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des NTS-ZA bilden, die am 18. Dezember 2015 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nummer 457 vom 18. Dezember 2015 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 18. Dezember 2015 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

**Bekanntmachung
zu dem Europäischen Fürsorgeabkommen**

Vom 30. März 2016

Die Niederlande* haben für den europäischen Teil der Niederlande gegenüber dem Generalsekretär des Europarats am 22. Februar 2016 gemäß Artikel 16 Absatz b des Europäischen Fürsorgeabkommens vom 11. Dezember 1953 (BGBl. 1956 II S. 563, 564; 2001 II S. 1086, 1087) eine Erklärung abgegeben und einen Vorbehalt angebracht.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 3. April 2012 (BGBl. II S. 470).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Abkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite des Europarats unter www.conventions.coe.int einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 30. März 2016

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
des Abkommens
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Entwicklungsgemeinschaft des Südlichen Afrika (SADC)
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 31. März 2016

Das in Gaborone am 9. Juni 2015 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Entwicklungsgemeinschaft des Südlichen Afrika über Finanzielle Zusammenarbeit 2012 ist nach seinem Artikel 5 Absatz 1

am 9. Juni 2015

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 31. März 2016

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Alois Schneider

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Entwicklungsgemeinschaft des Südlichen Afrika über Finanzielle Zusammenarbeit 2012

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Entwicklungsgemeinschaft des Südlichen Afrika –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Entwicklungsgemeinschaft des Südlichen Afrika,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Entwicklungsgemeinschaft des Südlichen Afrika beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Zusage der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland (Verbalnote Nr. 35/2013 vom 10. April 2013) –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Entwicklungsgemeinschaft des Südlichen Afrika (SADC) oder anderen, von beiden Vertragsparteien dieses Abkommens gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) Finanzierungsbeiträge in Höhe von insgesamt 35 500 000 Euro (in Worten: fünfunddreißig Millionen fünfhunderttausend Euro) für die folgenden Vorhaben zu erhalten:

a) „Grenzüberschreitendes Schutzgebiet Malawi-Sambia“ (früher „Nyika“) bis zu 13 000 000 Euro (in Worten: dreizehn Millionen Euro),

b) „Kavango-Zambesi Transfrontier Conservation Area“ bis zu 15 500 000 Euro (in Worten: fünfzehn Millionen fünfhunderttausend Euro),

c) „Transnationale Naturschutzgebiete Great Limpopo Park“ bis zu 7 000 000 Euro (in Worten: sieben Millionen Euro),

wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieser Vorhaben festgestellt worden ist.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der SADC durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der SADC zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2020.

(3) Die SADC, soweit sie nicht selbst Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Die SADC bemüht sich sicherzustellen, dass die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben freigestellt wird, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge durch die Mitgliedsstaaten der SADC erhoben werden.

Artikel 4

Die SADC bemüht sich sicherzustellen, dass

1. bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen überlassen wird,
2. keine Maßnahmen getroffen werden, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der

Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und

3. gegebenenfalls die für die Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen erteilt werden.

Artikel 5

(1) Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

(2) Die Registrierung dieses Abkommens beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach seinem Inkrafttreten von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland veranlasst. Die andere Vertragspartei wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

Geschehen zu Gaborone am 9. Juni 2015 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Rolf Ulrich

Für die Entwicklungsgemeinschaft des Südlichen Afrika

Dr. Themba Mhlongo

**Bekanntmachung
des Abkommens
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Entwicklungsgemeinschaft des Südlichen Afrika (SADC)
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 31. März 2016

Das in Gaborone am 9. Juni 2015 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Entwicklungsgemeinschaft des Südlichen Afrika über Finanzielle Zusammenarbeit 2013 ist nach seinem Artikel 5 Absatz 1

am 9. Juni 2015

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 31. März 2016

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Alois Schneider

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Entwicklungsgemeinschaft des Südlichen Afrika über Finanzielle Zusammenarbeit 2013

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Entwicklungsgemeinschaft des Südlichen Afrika –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Entwicklungsgemeinschaft des Südlichen Afrika,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Entwicklungsgemeinschaft des Südlichen Afrika beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll der Verhandlungen zwischen der Entwicklungsgemeinschaft des Südlichen Afrika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vom 02. Juli 2013 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Entwicklungsgemeinschaft des Südlichen Afrika (SADC) oder anderen, von beiden Vertragsparteien dieses Abkommens gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) einen Finanzierungsbeitrag in Höhe von bis zu 5 000 000 Euro (in Worten: fünf Millionen Euro) für das Vorhaben „Grenzüberschreitendes Schutzgebiet Malawi-Sambia“ zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieses Vorhabens festgestellt worden ist.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Entwicklungsgemeinschaft des Südlichen Afrika (SADC) durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Entwicklungsgemeinschaft des Südlichen Afrika (SADC) zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung des in Absatz 1 genannten Vorhabens oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des in Absatz 1 genannten Vorhabens von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern des Finanzierungsbeitrags zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrags entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von sieben Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diesen Betrag endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2020.

(3) Die Entwicklungsgemeinschaft des Südlichen Afrika (SADC), soweit sie nicht selbst Empfänger des Finanzierungsbeitrags ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Die Entwicklungsgemeinschaft des Südlichen Afrika (SADC) bemüht sich sicherzustellen, dass die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben freigestellt wird, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge durch die Mitgliedsstaaten der Entwicklungsgemeinschaft des Südlichen Afrika (SADC) erhoben werden.

Artikel 4

Die Entwicklungsgemeinschaft des Südlichen Afrika (SADC) bemüht sich sicherzustellen, dass

1. bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen überlassen wird,
2. keine Maßnahmen getroffen werden, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und
3. gegebenenfalls die für die Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen erteilt werden.

Artikel 5

(1) Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

(2) Die Registrierung dieses Abkommens beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach seinem Inkrafttreten von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland veranlasst. Die andere Vertragspartei wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

Geschehen zu Gaborone am 9. Juni 2015 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Rolf Ulrich

Für die Entwicklungsgemeinschaft des Südlichen Afrika
Dr. Themba Mhlongo

**Bekanntmachung
des Abkommens
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Entwicklungsgemeinschaft des Südlichen Afrika (SADC)
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 31. März 2016

Das in Gaborone am 9. Juni 2015 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Entwicklungsgemeinschaft des Südlichen Afrika über Finanzielle Zusammenarbeit 2014 ist nach seinem Artikel 5 Absatz 1

am 9. Juni 2015
in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 31. März 2016

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Alois Schneider

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Entwicklungsgemeinschaft des Südlichen Afrika
über Finanzielle Zusammenarbeit 2014

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Entwicklungsgemeinschaft des Südlichen Afrika –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Entwicklungsgemeinschaft des Südlichen Afrika,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Entwicklungsgemeinschaft des Südlichen Afrika beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Zusage der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland (Verbalnote Nr. 75/2014 vom 27. November 2014) –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Entwicklungsgemeinschaft des Südlichen Afrika (SADC) oder anderen, von beiden Vertragsparteien dieses Abkommens gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) Finanzierungsbeiträge in Höhe von insgesamt 15 000 000 Euro (in Worten: fünfzehn Millionen Euro) für die folgenden Vorhaben zu erhalten:

a) „Regionaler Fonds für Wasser- und Basissanitärversorgung II“ bis zu 5 000 000 Euro (in Worten: fünf Millionen Euro),

b) „Transnationale Naturschutzgebiete Great Limpopo Park VI“ bis zu 10 000 000 Euro (in Worten: zehn Millionen Euro),

wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieser Vorhaben festgestellt worden ist.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Entwicklungsgemeinschaft des Südlichen Afrika (SADC) durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Entwicklungsgemeinschaft des Südlichen Afrika (SADC) zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von sieben Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2021.

(3) Die Entwicklungsgemeinschaft des Südlichen Afrika (SADC), soweit sie nicht selbst Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Die Entwicklungsgemeinschaft des Südlichen Afrika (SADC) bemüht sich sicherzustellen, dass die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben freigestellt wird, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge durch die Mitgliedsstaaten der Entwicklungsgemeinschaft des Südlichen Afrika (SADC) erhoben werden.

Artikel 4

Die Entwicklungsgemeinschaft des Südlichen Afrika (SADC) bemüht sich sicherzustellen, dass

1. bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-,

Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen überlassen wird,

2. keine Maßnahmen getroffen werden, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und
3. gegebenenfalls die für die Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen erteilt werden.

Artikel 5

- (1) Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

- (2) Die Registrierung dieses Abkommens beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach seinem Inkrafttreten von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland veranlasst. Die andere Vertragspartei wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

Geschehen zu Gaborone am 9. Juni 2015 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Rolf Ulrich

Für die Entwicklungsgemeinschaft des Südlichen Afrika
Dr. Themba Mhlongo

Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht

Vom 1. April 2016

Die Satzung der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht vom 31. Oktober 1951 in der Fassung vom 30. Juni 2005 (BGBl. 2006 II S. 1417, 1418) ist nach ihrem Artikel 2 Absatz 3 für

Moldau, Republik
in Kraft getreten.

am 16. März 2016

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 16. Juni 2015 (BGBl. II S. 1010).

Berlin, den 1. April 2016

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Übereinkommens von 1989 über Bergung**

Vom 1. April 2016

Das Internationale Übereinkommen vom 28. April 1989 über Bergung (BGBl. 2001 II S. 510, 511) wird nach seinem Artikel 29 Absatz 2 für

Dschibuti am 12. Oktober 2016

Marokko am 25. Februar 2017

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 9. Oktober 2015 (BGBl. II S. 1276).

Berlin, den 1. April 2016

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Übereinkommens von 2001
über die Beschränkung des Einsatzes
schädlicher Bewuchsschutzsysteme auf Schiffen**

Vom 1. April 2016

China hat dem Verwahrer des Internationalen Übereinkommens vom 5. Oktober 2001 über die Beschränkung des Einsatzes schädlicher Bewuchsschutzsysteme auf Schiffen (BGBl. 2008 II S. 520, 522) am 15. Februar 2016 die territoriale Anwendbarkeit des Übereinkommens auf Hongkong mit Wirkung vom 15. Februar 2016 notifiziert.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 16. Februar 2016 (BGBl. II S. 291).

Berlin, den 1. April 2016

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Protokolls von 1996
zum Übereinkommen über die Verhütung der Meeresverschmutzung
durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen von 1972**

Vom 1. April 2016

Das Protokoll vom 7. November 1996 zum Übereinkommen vom 29. Dezember 1972 über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen (BGBl. 1998 II S. 1345, 1346; 2010 II S. 1006, 1007) ist nach seinem Artikel 25 Absatz 2 für

Marokko am 26. März 2016
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 2. Februar 2016 (BGBl. II S. 237).

Berlin, den 1. April 2016

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Gründung einer Europäischen Konferenz für Molekularbiologie**

Vom 4. April 2016

Das Übereinkommen vom 13. Februar 1969 zur Gründung einer Europäischen Konferenz für Molekularbiologie (BGBl. 1970 II S. 1029, 1030) ist nach seinem Artikel XI Absatz 4 Buchstabe b für

Malta am 15. März 2016
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 24. Januar 2012 (BGBl. II S. 138).

Berlin, den 4. April 2016

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens des Europarats
zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung
und sexuellem Missbrauch**

Vom 4. April 2016

Das Übereinkommen des Europarats vom 25. Oktober 2007 zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (BGBl. 2015 II S. 26, 27) wird nach seinem Artikel 45 Absatz 4 für die

Slowakei* am 1. Juli 2016
nach Maßgabe einer Erklärung gemäß Artikel 37 Absatz 2 des Übereinkommens

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 16. Februar 2016 (BGBl. II S. 315).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite des Europarats unter www.conventions.coe.int einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 4. April 2016

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Änderung von 2001
des Übereinkommens über die Umweltverträglichkeitsprüfung
im grenzüberschreitenden Rahmen**

Vom 5. April 2016

Die Änderung vom 27. Februar 2001 des Übereinkommens vom 25. Februar 1991 über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (BGBl. 2002 II S. 1406, 1407, 1435) wird nach Artikel 14 Absatz 4 des Übereinkommens für

Lettland am 21. Juni 2016
Moldau, Republik am 13. Juni 2016
Serbien am 19. Juni 2016

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 3. Juni 2015 (BGBl. II S. 930).

Berlin, den 5. April 2016

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Protokolls über die strategische Umweltprüfung
zum Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung
im grenzüberschreitenden Rahmen**

Vom 5. April 2016

Das Protokoll vom 21. Mai 2003 über die strategische Umweltprüfung zum Übereinkommen vom 25. Februar 1991 über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (BGBl. 2006 II S. 497, 498) wird nach seinem Artikel 24 Absatz 3 für

Lettland am 21. Juni 2016
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 6. Januar 2016 (BGBl. II S. 132).

Berlin, den 5. April 2016

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Errichtung eines Europäischen Laboratoriums für Molekularbiologie**

Vom 5. April 2016

Das Übereinkommen vom 10. Mai 1973 zur Errichtung eines Europäischen Laboratoriums für Molekularbiologie (BGBl. 1973 II S. 1005, 1006) ist nach seinem Artikel XV Absatz 4 Buchstabe c für

Malta am 15. März 2016
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 18. Juni 2014 (BGBl. II S. 483).

Berlin, den 5. April 2016

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens zur Durchführung der Bestimmungen
des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen
über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden
Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische**

Vom 5. April 2016

Das Übereinkommen vom 4. August 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische (BGBl. 2000 II S. 1022, 1023) ist nach seinem Artikel 40 Absatz 2 für

Chile* am 12. März 2016
nach Maßgabe von Erklärungen zu mehreren Bestimmungen des Übereinkommens und zu Erklärungen anderer Staaten

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 16. Oktober 2014 (BGBl. II S. 1001).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 5. April 2016

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an das Unternehmen „Cubic Applications, Inc.“
(Nr. DOCPER-AS-03-11)**

Vom 7. April 2016

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021, 1022; 1982 II S. 530, 531; 1994 II S. 2594, 2598) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 16. März 2016 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Cubic Applications, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-03-11) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 16. März 2016

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 7. April 2016

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

Auswärtiges Amt

Berlin, den 16. März 2016

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nummer 347 vom 16. März 2016 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet analytischer Tätigkeiten für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika beauftragt sind, in der Form des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung (Rahmenvereinbarung) Folgendes mitzuteilen:

Zur Erbringung von Dienstleistungen für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen Cubic Applications, Inc. einen Vertrag über die Erbringung von Analytischen Dienstleistungen auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-03-11 geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Unternehmen Cubic Applications, Inc. zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens (ZA) zum NATO-Truppenstatut (NTS) gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des NTS-ZA zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika hat auf Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-03-11 mit dem Unternehmen Cubic Applications, Inc. einen Vertrag geschlossen, um folgende Dienstleistungen zu erbringen:

Der Auftragnehmer unterstützt jede Phase des gemeinsamen militärischen Trainingsprozesses, einschließlich Planung, Durchführung und Auswertung komplexer militärischer Trainingsübungen. Während der Planungsphase gibt der Auftragnehmer Orientierungshilfe und Empfehlungen in Bezug auf Trainingsziele und -methoden, die Integration von speziellen Militäreinheiten in gemeinsame Übungen sowie die Erfassung der Trainingseffektivität. Während der Durchführung von militärischen Übungen hilft der Auftragnehmer bei der Leitung und Beaufsichtigung der Übung. Nach jeder militärischen Übung hilft der Auftragnehmer bei der Auswertung der Übung sowie beim Management von Softwaresystemen und -verfahren zum Nachverfolgen von militärischem Training und Einsatzbereitschaft.

Alle Beschäftigten des Auftragnehmers müssen vor Aufnahme ihrer Arbeit an dieser Aufgabe Schulungen und Zertifizierungen durchlaufen. Der Schwerpunkt der Schulung liegt darin, den Beschäftigten des Auftragnehmers die Tatsache bewusst zu machen und sie genau darin zu unterweisen, dass der autorisierte Arbeitsbereich für diese Aufgabe lediglich solche Tätigkeiten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland umfasst, die unter Achtung deutschen Rechts durchgeführt werden können. Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass seine Beschäftigten deutsches Recht achten. Zu diesem Zweck wird der Auftragnehmer folgende Schritte unternehmen: 1.) Er stellt sicher, dass alle Beschäftigten des Auftragnehmers die erforderlichen Schulungen und Zertifizierungen vollständig durchlaufen. 2.) Er stellt sicher, dass der Auftragnehmer und alle seine Beschäftigten den Tätigkeitsbereich und dessen Grenzen nach diesem Vertrag kennen und ihnen bewusst ist, dass Verstöße gegen deutsches Recht dazu führen können, dass der Auftragnehmer und seine Beschäftigten vorbehaltlich einer Notifikation und eines ordnungsgemäßen Verfahrens ihre Rechtsstellung nach dem NATO-Truppenstatut und alle damit verbundenen Vorrechte verlieren können. 3.) Der Auftragnehmer unterrichtet Vertreter der US-Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland unverzüglich über jegliches ihnen zur Kenntnis gelangte Verhalten in Missachtung deutschen Rechts und 4.) Er führt eine zwingende monatliche Berichterstattung durch die Beschäftigten des Auftragnehmers und das Programm-Management-Personal ein, um zu bescheinigen, dass alle im Berichtszeitraum unternommenen Aktivitäten unter Achtung deutschen Rechts durchgeführt wurden.

Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: „Military Planner“ (Anhang I Nummer 1 der Rahmenvereinbarung), „Process Analyst“ (Anhang II Nummer 1 der Rahmenvereinbarung), „Functional Analyst“ (Anhang II Nummer 6 der Rahmenvereinbarung) und „Training Specialist“ (Anhang IV Nummer 1 der Rahmenvereinbarung).

2. Unter Bezugnahme auf die Rahmenvereinbarung und gemäß der darin vereinbarten Rahmenbedingungen, vor allem Nummer 4, werden dem oben genannten Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des NTS-ZA gewährt.

3. Das Unternehmen Cubic Applications, Inc. wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika tätig.
4. Nach Maßgabe der unter Nummer 6 der Rahmenvereinbarung vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des NTS-ZA, werden Beschäftigte des oben genannten Unternehmens, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika ihnen diese Befreiungen und Vergünstigungen beschränken.
5. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen der Rahmenvereinbarung.
6. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika erklärt hiermit, dass bei der Durchführung des Vertrags über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht geachtet wird. Ferner wird sie alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass der Auftragnehmer, seine Unterauftragnehmer und ihre Beschäftigten bei der Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht achten.
7. Diese Vereinbarung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem DOCPER-AS-03-11 ausläuft, sofern das Auswärtige Amt nicht mindestens zwei Wochen vor Ablauf des Vertrags DOCPER-AS-03-11 einen Vorschlag zur weiteren Gewährung der Befreiungen und Vergünstigungen in Form der einleitenden Note erhält. In Ausnahmefällen kann das Auswärtige Amt die Einreichung der einleitenden Note noch nach dieser Frist, jedoch vor Ablauf des Vertrags, annehmen. Erhält das Auswärtige Amt den Vorschlag mindestens zwei Wochen, bevor der Vertrag DOCPER-AS-03-11 ausläuft, oder nimmt es die einleitende Note an, genießen die Beschäftigten weiterhin bis zum Austausch der Noten oder bis zur endgültigen Entscheidung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, keine Noten zu diesem Vertrag auszutauschen, die nach dieser Vereinbarung gewährten Befreiungen und Vergünstigungen, jedoch nicht länger als zwei Monate. Eine Zusammenfassung des Vertrags DOCPER-AS-03-11 mit einer Laufzeit vom 23. Juli 2012 bis 8. Juli 2016 (Memorandum for Record) ist dieser Vereinbarung beigelegt. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika stellt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland eine einfache Kopie des Vertrags zur Verfügung. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.
8. Für den Fall, dass das oben genannte Unternehmen nicht im Einklang mit den Bestimmungen der Rahmenvereinbarung oder der vorliegenden Vereinbarung handelt, kann eine Vertragspartei dieser Vereinbarung diese Vereinbarung jederzeit nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die vorliegende Vereinbarung tritt drei Monate nach Eingang der Notifikation bei der anderen Vertragspartei außer Kraft.
9. Der englische und deutsche Wortlaut dieser Vereinbarung sind gleichermaßen verbindlich.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 9 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des NTS-ZA bilden, die am 16. März 2016 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nummer 347 vom 16. März 2016 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 16. März 2016 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an das Unternehmen „Cubic Applications, Inc.“
(Nr. DOCPER-AS-03-12)**

Vom 7. April 2016

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021, 1022; 1982 II S. 530, 531; 1994 II S. 2594, 2598) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 16. März 2016 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Cubic Applications, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-03-12) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 16. März 2016

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 7. April 2016

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

Auswärtiges Amt

Berlin, den 16. März 2016

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nummer 346 vom 16. März 2016 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet analytischer Tätigkeiten für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika beauftragt sind, in der Form des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung (Rahmenvereinbarung) Folgendes mitzuteilen:

Zur Erbringung von Dienstleistungen für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen Cubic Applications, Inc. einen Vertrag über die Erbringung von Analytischen Dienstleistungen auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-03-12 geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Unternehmen Cubic Applications, Inc. zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens (ZA) zum NATO-Truppenstatut (NTS) gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des NTS-ZA zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika hat auf Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-03-12 mit dem Unternehmen Cubic Applications, Inc. einen Vertrag geschlossen, um folgende Dienstleistungen zu erbringen:

Der Auftragnehmer unterstützt jede Phase des gemeinsamen militärischen Trainingsprozesses, einschließlich Planung, Durchführung und Auswertung komplexer militärischer Trainingsübungen. Während der Planungsphase gibt der Auftragnehmer Orientierungshilfe und Empfehlungen in Bezug auf Trainingsziele und -methoden, die Integration von speziellen Militäreinheiten in gemeinsame Übungen sowie die Erfassung der Trainingseffektivität. Während der Durchführung von militärischen Übungen hilft der Auftragnehmer bei der Leitung und Beaufsichtigung der Übung. Nach jeder militärischen Übung hilft der Auftragnehmer bei der Auswertung der Übung sowie beim Management von Softwaresystemen und -verfahren zum Nachverfolgen von militärischem Training und Einsatzbereitschaft.

Alle Beschäftigten des Auftragnehmers müssen vor Aufnahme ihrer Arbeit an dieser Aufgabe Schulungen und Zertifizierungen durchlaufen. Der Schwerpunkt der Schulung liegt darin, den Beschäftigten des Auftragnehmers die Tatsache bewusst zu machen und sie genau darin zu unterweisen, dass der autorisierte Arbeitsbereich für diese Aufgabe lediglich solche Tätigkeiten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland umfasst, die unter Achtung deutschen Rechts durchgeführt werden können. Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass seine Beschäftigten deutsches Recht achten. Zu diesem Zweck wird der Auftragnehmer folgende Schritte unternehmen: 1.) Er stellt sicher, dass alle Beschäftigten des Auftragnehmers die erforderlichen Schulungen und Zertifizierungen vollständig durchlaufen. 2.) Er stellt sicher, dass der Auftragnehmer und alle seine Beschäftigten den Tätigkeitsbereich und dessen Grenzen nach diesem Vertrag kennen und ihnen bewusst ist, dass Verstöße gegen deutsches Recht dazu führen können, dass der Auftragnehmer und seine Beschäftigten vorbehaltlich einer Notifikation und eines ordnungsgemäßen Verfahrens ihre Rechtsstellung nach dem NATO-Truppenstatut und alle damit verbundenen Vorrechte verlieren können. 3.) Der Auftragnehmer unterrichtet Vertreter der US-Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland unverzüglich über jegliches ihnen zur Kenntnis gelangte Verhalten in Missachtung deutschen Rechts und 4.) Er führt eine zwingende monatliche Berichterstattung durch die Beschäftigten des Auftragnehmers und das Programm-Management-Personal ein, um zu bescheinigen, dass alle im Berichtszeitraum unternommenen Aktivitäten unter Achtung deutschen Rechts durchgeführt wurden.

Dieser Vertrag umfasst die folgenden Tätigkeiten: „Military Planner“ (Anhang I Nummer 1 der Rahmenvereinbarung), „Process Analyst“ (Anhang II Nummer 1 der Rahmenvereinbarung), „Functional Analyst“ (Anhang II Nummer 6 der Rahmenvereinbarung), „Training Specialist“ (Anhang IV Nummer 1 der Rahmenvereinbarung) und „Program/Project Manager“ (Anhang V Nummer 1 der Rahmenvereinbarung).

2. Unter Bezugnahme auf die Rahmenvereinbarung und gemäß der darin vereinbarten Rahmenbedingungen, vor allem Nummer 4, werden dem oben genannten Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des NTS-ZA gewährt.

3. Das Unternehmen Cubic Applications, Inc. wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika tätig.
4. Nach Maßgabe der unter Nummer 6 der Rahmenvereinbarung vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des NTS-ZA, werden Beschäftigte des oben genannten Unternehmens, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika ihnen diese Befreiungen und Vergünstigungen beschränken.
5. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen der Rahmenvereinbarung.
6. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika erklärt hiermit, dass bei der Durchführung des Vertrags über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht geachtet wird. Ferner wird sie alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass der Auftragnehmer, seine Unterauftragnehmer und ihre Beschäftigten bei der Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht achten.
7. Diese Vereinbarung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem DOCPER-AS-03-12 ausläuft, sofern das Auswärtige Amt nicht mindestens zwei Wochen vor Ablauf des Vertrags DOCPER-AS-03-12 einen Vorschlag zur weiteren Gewährung der Befreiungen und Vergünstigungen in Form der einleitenden Note erhält. In Ausnahmefällen kann das Auswärtige Amt die Einreichung der einleitenden Note noch nach dieser Frist, jedoch vor Ablauf des Vertrags, annehmen. Erhält das Auswärtige Amt den Vorschlag mindestens zwei Wochen, bevor der Vertrag DOCPER-AS-03-12 ausläuft, oder nimmt es die einleitende Note an, genießen die Beschäftigten weiterhin bis zum Austausch der Noten oder bis zur endgültigen Entscheidung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, keine Noten zu diesem Vertrag auszutauschen, die nach dieser Vereinbarung gewährten Befreiungen und Vergünstigungen, jedoch nicht länger als zwei Monate. Eine Zusammenfassung des Vertrags DOCPER-AS-03-12 mit einer Laufzeit vom 23. April 2014 bis 22. Juli 2019 (Memorandum for Record) ist dieser Vereinbarung beigelegt. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika stellt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland eine einfache Kopie des Vertrags zur Verfügung. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.
8. Für den Fall, dass das oben genannte Unternehmen nicht im Einklang mit den Bestimmungen der Rahmenvereinbarung oder der vorliegenden Vereinbarung handelt, kann eine Vertragspartei dieser Vereinbarung diese Vereinbarung jederzeit nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die vorliegende Vereinbarung tritt drei Monate nach Eingang der Notifikation bei der anderen Vertragspartei außer Kraft.
9. Der englische und deutsche Wortlaut dieser Vereinbarung sind gleichermaßen verbindlich.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 9 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amts eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des NTS-ZA bilden, die am 16. März 2016 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nummer 346 vom 16. März 2016 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 16. März 2016 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Übereinkommens von 1973
zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
in der durch das Protokoll von 1978 geänderten Fassung**

Vom 7. April 2016

Das Internationale Übereinkommen vom 2. November 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der durch das Protokoll vom 17. Februar 1978 geänderten Fassung (BGBl. 1982 II S. 2, 4, 24; 1996 II S. 399, Anlageband; 2014 II S. 709, 710, 713) wird nach Artikel V Absatz 2 des Protokolls für

Fidschi am 8. Juni 2016
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 4. März 2015 (BGBl. II S. 447).

Berlin, den 7. April 2016

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Anlage V des Internationalen Übereinkommens von 1973
zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
in der durch das Protokoll von 1978 geänderten Fassung**

Vom 7. April 2016

Die Anlage V des Internationalen Übereinkommens vom 2. November 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der durch das Protokoll vom 17. Februar 1978 geänderten Fassung (BGBl. 1982 II S. 2, 4, 24; 1996 II S. 399, Anlageband; 2013 II S. 356, 357) wird nach Artikel 15 Absatz 5 des Übereinkommens für

Fidschi am 8. Juni 2016
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 26. November 2015 (BGBl. 2016 II S. 21).

Berlin, den 7. April 2016

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Postanschrift: 11015 Berlin

Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz

Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II

Postanschrift: 53094 Bonn

Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn

Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH

Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 63,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 8,65 € (7,60 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Haager Übereinkommens über die Zuständigkeit,
das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung
und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung
und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern**

Vom 11. April 2016

Das Haager Übereinkommen vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern (BGBl. 2009 II S. 602, 603) wird nach seinem Artikel 61 Absatz 2 für

Norwegen* am 1. Juli 2016

nach Maßgabe von Erklärungen gemäß den Artikeln 34 und 44 sowie eines Vorbehalts gemäß Artikel 60 des Übereinkommens

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 16. Dezember 2015 (BGBl. 2016 II S. 43).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht unter <http://www.hcch.net> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 11. April 2016

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch